



# Amtsblatt

Nummer 20

Donnerstag, 16. Mai 2024



## Info-Point auf dem Rußberg eröffnet

Am Montag, den 6. Mai, begrüßte die Gemeinde bei am Ende doch recht gutem Wetter zahlreiche Gäste zur Eröffnung des Info-Points auf dem Rußberg.

Bürgermeister Cramer von Clausbruch würdigte die Projektbeteiligten des neuen touristischen Highlights bei uns oben auf dem Berg. Neben Gemeinderat und Bürgerschaft nahmen Vertreter des Landkreises, Naturpark Obere Donau, der beteiligten Firmen und die Presse (Bericht im Gränzboten vom 13. Mai) an der Veranstaltung teil.

Insgesamt ist der Info-Point auf dem Rußberg eine rundum gelungene Sache. Die Donauwelle hat eine sehr schöne Form, das Gebäude ist ortsprägend bei Ein- oder Ausfahrt, der Standort ist hervorragend gewählt, der Parkplatz bietet Raum für alle Mobilitätsformen und die Informationstafeln einen gelungenen Mehrwert.

Dies verdeutlichte auch Landrat Bär in seinem Grußwort. Ebenso sprach er seinen besonderen Dank an alle Beteiligten, von Grundstückseigentümern über beteiligte Firmen bis zum Projektmanagement des Naturparks Obere Donau, aus. Gelungen sei auch der Weg entlang der Straße und mit der neuen Bedarfshaltestelle des Rufbusses von Move erhöht sich die Erlebbarkeit für den Tourismus und Naherholung nochmals deutlich.



## Einladung – Kandidierenden-Forum zur Kommunalwahl



### Kandidierenden-Forum zur Kommunalwahl



Mit allen Kandidierenden  
für den Gemeinderat **sprechen**

Die **Kandidierenden** für den  
Gemeinderat **kennenlernen**



Zukunftsthemen für  
Rietheim-Weilheim **diskutieren**



Am 9. Juni 2024  
wählen gehen

Dienstag  
04.06.2024  
18:30 Uhr

Marquardt Halle  
Langes Gewand  
Rietheim-Weilheim



## Kandidierenden-Forum zur Kommunalwahl

Bei den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 entscheiden alle Einwohner:innen von Rietheim-Weilheim ab 16 Jahren, wer in den nächsten fünf Jahren im Gemeinderat und im Kreistag unsere Zukunft gestaltet. Auf dem Kandidierenden-Forum haben Sie die Möglichkeit, die Kandidierenden für die Gemeinderatswahl kennenzulernen, mit ihnen zu sprechen und Zukunftsthemen für Rietheim-Weilheim zu diskutieren.

**Ich lade Sie herzlich zum Kandidierendenforum am Dienstag, 04.06.2024, von 18:30 bis 21:00 Uhr in die Marquardt Halle, Langes Gewand, Rietheim-Weilheim ein.**

Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Begrüßung und Einstieg
- Runde 1: Persönliche Vorstellung der Kandidierenden
- Runde 2: Kennenlernen der Kandidierenden – Kugellager
- Abschluss

Die Veranstaltung wird von ErsteWahlBW unter dem Dach des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart unabhängig und parteipolitisch neutral moderiert.

Vor und nach der Veranstaltung bewirbt der Förderverein Neubau Sporthalle.

Wir freuen uns über viele Interessierte.

*Ihr Felix Cramer von Clausbruch  
Bürgermeister*

## Auf die Räder, fertig, los! – Ab dem 03.06.2024 tritt ganz Rietheim-Weilheim beim STADTRADELN an

In Rietheim-Weilheim geht es ab dem 03.06.2024 beim STADTRADELN um nachhaltige Mobilität, Bewegung, Klimaschutz und Teamgeist. Im Rahmen der Initiative RadKULTUR fördert das Land die Teilnahme an der Aktion des Klimabündnisses. Das Ziel: In Teams drei Wochen lang möglichst viel Fahrrad fahren und Kilometer sammeln – egal, ob auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder in der Freizeit. Mitradeln lohnt sich insbesondere in diesem Jahr gleich dreifach: Wer für ein gemeinsames Ziel in die Pedale tritt, stärkt sowohl die Gemeinschaft als auch die eigene Gesundheit und schont dabei das Klima. Auch wird der Wettbewerb innerhalb der Kommune noch spannender. Ob Unternehmen oder Schule, Verwaltung oder Sportverein – Radelnde können Unterteams etwa für verschiedene Abteilungen oder Schulklassen gründen und innerhalb des Hauptteams gegeneinander antreten.

Deshalb – nutzen Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger und gerne auch alle, die hier in Rietheim-Weilheim arbeiten, einem Verein oder sonstiger Gruppierung angehören, die Chance und schwingen Sie sich in den drei Aktionswochen vom **03.06. bis 23.06.2024** aufs Rad!

Ich hoffe auch in diesem Jahr wieder auf eine rege Teilnahme beim STADTRADELN, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen.

**Anmelden unter: [www.stadtradeln.de/rietheim-weilheim](http://www.stadtradeln.de/rietheim-weilheim).**

*Sollten Sie keinen Internetzugang haben, aber trotzdem mitradeln wollen – kein Problem.*

*Melden Sie sich einfach bei uns.*

Weitere Infos sowie die Spielregeln dazu finden Sie auf der Homepage [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an Simone Butsch unter Tel.: 07424/95848-25 oder [simone.butsch@rietheim-weilheim.de](mailto:simone.butsch@rietheim-weilheim.de) wenden.

*Felix Cramer von Clausbruch  
Bürgermeister*



**STADTRADELN**

**03.06. – 23.06.24**

Jetzt auf [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de) nach Rietheim-Weilheim suchen, registrieren und mitradeln!

Sie haben keinen Internetzugang und wollen teilnehmen? Info's und Anmeldung bei Simone Butsch Tel.: 07424/95848-25

[www.radkultur-bw.de](http://www.radkultur-bw.de)

RIETHEIM WEILHEIM  
STADTRADELN  
EINE KAMPAGNE DES  
KLIMA BÜNDNIS  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

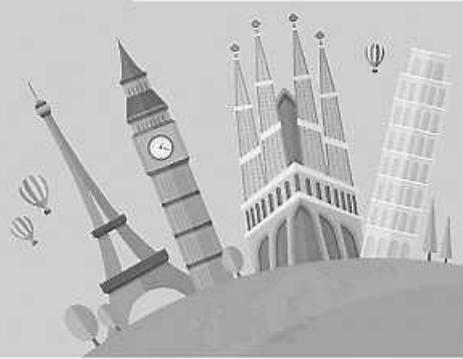


Illustration: Illustration.de/KlausKrauss

**RECHTZEITIG  
SCHAUEN:  
PERSO UND PASS  
NOCH GÜLTIG?**

**AB 1.1.2024 NEU:** Die derzeitigen Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.

**Bürgerbüro Rietheim-Weilheim:**  
Fr. Butsch 07 42 4/9 58 48-25  
Fr. Kupferschmid 07 42 4/9 58 48-26



## Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde  
Rietheim-Weilheim

Landkreis  
Tuttlingen

### Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

- Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Rietheim-Weilheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Kreistags – statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
- Die Gemeinde bildet nur einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet in

Wahlraum (Ort, Straße, Hausnummer, Raum/Zimmer-Nummer)  
Langes Gewand 2, 78604 Rietheim-Weilheim,  
Marquardt Halle, Halle

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 16.00 Uhr im Rathaus Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, Sitzungssaal zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.
- Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

#### Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### 6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

##### 6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

##### Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: orange

##### 6.2 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

Wahlkreis 6 - Wurmlingen 4 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

##### Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.



- Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.  
Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
- 6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats, und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3). Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.
- 6.4 Es findet **Verhältnisswahl** statt, bei der  
– Wahl des Kreistags  
Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.  
Der Wähler kann
- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
  - einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
  - Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.
- 6.5 Es findet **Mehrheitswahl** statt, bei der
- Wahl des Gemeinderats  
Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.
- Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.  
Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.  
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,
- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,  
ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.
- Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.
- 6.6 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.7 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändig.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.  
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. **Wahlscheine**  
**Europawahl**  
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
- Kommunalwahlen**  
Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.  
Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.  
Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschriebenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.  
Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).  
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren



oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum Rietheim-Weilheim, 13. Mai 2024
<b>Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt</b> gez. Felix Cramer von Clausbruch, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

## Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Rietheim-Weilheim

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.05.2024 die nachstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Rietheim-Weilheim beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.



### § 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt
  - a) auf dem Friedhof Rietheim 20 Jahre
  - b) auf dem Friedhof Weilheim 20 Jahre
 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit
  - a) auf dem Friedhof Rietheim 20 Jahre
  - b) auf dem Friedhof Weilheim 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit der Aschen in Urnenwandkammern beträgt
  - a) auf dem Friedhof Rietheim 15 Jahre
  - b) auf dem Friedhof Weilheim 15 Jahre
- (3) Für Aschen (Urnen), die in ein bestehendes Reihen- oder Wahlgrab zu bestattet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - 1.1 Friedhof Rietheim
    - a) Reihengräber,
    - b) Urnenreihengräber,
    - c) Urnenwandplätze
    - d) Urnenwahlgräber
    - e) Wahlgräber mit ewiger Grabesruhe
  - 1.2 Friedhof Weilheim
    - a) Reihengräber,
    - b) Urnenreihengräber,
    - c) Wahlgräber (Doppelgräber)
    - d) Urnenwandplätze
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigelegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme ist nur möglich, solange die Ruhezeit des vorhandenen Grabes nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Sargbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) und für Urnenbestattungen von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind zweistellige Erdgräber (Doppelgräber) und Gräber mit ewiger Grabesruhe sowie die in § 13 genannten Urnenwahlgräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.



- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern (Doppelgräbern und Gräbern mit ewiger Grabesruhe) können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in Urnenreihengräbern 4 Urnen, in Nischen in Urnenwänden 2 Urnen, in gärtnergepflegten Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern mit Urnenstehlen 3 Urnen, in gärtnergepflegten Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern mit liegenden Grabmalen 3 Urnen, in Urnenstelengräbern als Wiesengrab 6 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

### § 14 Wahlgräber mit ewiger Grabesruhe

- (1) Es gibt eine begrenzte Anzahl von Grabstätten mit ewiger Grabesruhe in gesondert ausgewiesenen Bereichen.
- (2) Das Nutzungsrecht läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Gestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Gemeinderat als Einzelfallentscheidung.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber sowie für Urnenstätten.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 15 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### § 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Gräber für Sargbestattungen dürfen bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden (Gewährleistung der Verwesung innerhalb der Ruhezeiten).

### § 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Nutzungsdauer der Materialien muss der Nutzungsdauer des Grabes entsprechen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Wahlgräbern (Doppelgräbern) und Wahlgräbern mit ewiger Grabesruhe sind Grabmale zulässig bis zu 1,4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (6) Stehende oder liegende Grabmale und Grabmalsockel, Grababdeckungen oder zusätzliche Grabeinfassungen dürfen so breit angefertigt und verlegt werden, dass das Nachlegen von den Grabeinfassungsplatten (Trittplatten) ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand möglich ist. Ist dieses nur mit zusätzlichem Arbeitsaufwand möglich, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte dieses auf seine Kosten zu veranlassen.
- (7) Gärtnergepflegte Wiesenreihengräber mit Grabmal sind Grabstätten für Erdbestattungen mit besonderer Gestaltung. Die Grabfläche wird von der Gemeinde angelegt, mit Rasen eingesät und die Pflanzfläche zum Friedhofsweg während der Nutzungsdauer unterhalten. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Gärtnergepflegte Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber mit Stele oder liegendem Grabmal, und Urnenstelengräber als Wiesengrab sind Aschengrabstätten mit besonderer Gestaltung. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) An Urnenwandplätzen, Wiesenreihengräbern, gärtnergepflegten Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sowie an Urnenstelengräbern als Wiesengrab dürfen Grab schmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Blumen- und Trauerschmuck sind ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen. Die Gemeinde kann den Grabschmuck ohne weitere Nachricht entfernen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.



- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Gemeinde Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten, Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
- (7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 20 Grabmalhöhe

Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 140 cm, bei Wahlgräbern (Doppelgräbern) und Wahlgräbern mit ewiger Grabesruhe eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

### § 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) muss die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.



- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fried-

hofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 17.05.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 10.03.2023 außer Kraft.
- (3) Das Gebührenverzeichnis tritt mit der Satzung in Kraft.

## XI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 07.05.2024  
gez. Felix Cramer von Clausbruch  
Bürgermeister



**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Rietheim-Weilheim**  
vom 07.05.2024 - Inkrafttreten 17.05.2024  
**-Gebührenverzeichnis-**

	Gebühr in Euro/in%
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Verwaltungsgebühren werden gesondert in der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzt
<b>2. Gebühren für die Bestattung</b>	
<b>2.1 Bestattung von Särgen im Erdgrab</b>	
2.11	Bestattung von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.200,00 €
2.12	Bestattung von Personen unter 6 Jahren 500,00 €
2.13	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 500,00 €
<b>2.2 Beisetzung von Urnen</b>	
2.21	Beisetzung von Urnen in Urnen- und Erdgräber 760,00 €
2.22	Beisetzung von Urnen in der Urnenwand 670,00 €
2.3	Trauerfeier ohne Beisetzung 600,00 €
<b>3. Gebühren für Reihengräber</b>	
<b>3.1 Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre Ruhezeit)</b>	
3.11	an Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.200,00 €
3.12	an Personen unter 6 Jahren 0,00 €
3.13	Überlassung eines Reihengrabes als Wiesengrab (Friedhof Rietheim) mit Grabstein, gärtnergepflegt 3.300,00 €
3.131	zuzüglich Namensschild (Tafel) nach Aufwand
<b>3.2 Überlassung Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)</b>	
3.21	Urnenreihengrab 1.100,00 €
3.22	Urnenreihengrab, Grabstein liegend, gärtnergepflegt, (Friedhof Rietheim) 1.000,00 €
3.221	zuzüglich Namensschild (Tafel) nach Aufwand
3.23	Urnenreihengrab, Stele, gärtnergepflegt, (Friedhof Rietheim) 1.100,00 €
3.231	zuzüglich Namensschild (Tafel) nach Aufwand
3.24	Urnenreihengrab, Stele, als Wiesengrab (Friedhof Rietheim) 1.900,00 €
3.241	zuzüglich Namensschild (Tafel) nach Aufwand
<b>4. Gebühren für Wahlgräber</b>	
<b>4.1 Wahlgrab für Sargbestattungen (Friedhof Weilheim)</b>	
4.11	Wahlgrab je Doppelgrabfläche (30 Jahre Ruhezeit) 6.000,00 €
4.111	Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppelbelegung je angefangenes Jahr 200,00 €
<b>4.2 Wahlgräber für Urnenbestattungen (Friedhof Rietheim)</b>	
4.21	Urnenwahlgrab, Grabstein liegend, gärtnergepflegt (25 Jahre Ruhezeit) 3.750,00 €
4.211	Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppel-/Mehrfachbelegung je angefangenes Jahr 150,00 €
4.212	zuzüglich Namensschild (Tafel) nach Aufwand
4.22	Urnenwahlgrab, Stele, gärtnergepflegt (25 Jahre Ruhezeit) 4.125,00 €
4.221	Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppel-/Mehrfachbelegung je angefangenes Jahr 165,00 €
4.222	zuzüglich Namensschild (Tafel) nach Aufwand
<b>5. Gebühren Urnenwand</b>	
5.1	Urnenwandplatz (15 Jahre Ruhezeit) 1.000,00 €
5.11	Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppelbelegung je angefangenes Jahr 66,67 €
5.111	zuzüglich Beschriftung der Urnenwandplatte (direkte Abrechnung mit Steinmetz) nach Aufwand
<b>6. Gebühr Urnenbeilegung</b>	
6.1	Grabgebühr für die Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab/ einen bestehenden Urnenwandplatz zu Ziffer 3.11; 3.13; 3.21; 4.11; 5.1 450,00 €
<b>7. Grabeinfassungen mit Trittplatten</b>	
<b>7.1 Friedhof Rietheim</b>	
7.11	Reihengrab von Personen unter 6 Jahren 260,00 €
7.12	Urnenreihengrab 260,00 €
<b>7.2 Friedhof Weilheim</b>	
7.21	Reihengrab von Personen von 6 und mehr Jahren 315,00 €
7.22	Reihengrab von Personen unter 6 Jahren 120,00 €
7.23	Urnenreihengrab 120,00 €
7.24	Wahlgrab (Familiengrab) 315,00 €
<b>8. Sonstige Leistungen/Zuschläge</b>	
8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urne je Hilfskraft und angefangene Stunde 60,00 €
8.2	Zuschlag für Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Absatz 1 Satz 3 zu Nr. 2 bis 7 50%
8.3	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen zu Nr. 2 200,00 €

Mit diesem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung einer angrenzenden Firma, den Bau eines neuen Fuß- und Radweges, mit Unterführung unter der Bahnhofstraße sowie den Bau eines Parkhauses, nördlich der Bahnhofstraße auf dem Gelände des Werma-Parkplatzes, geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gem. § 2 BauGB, einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB kann sich die Öffentlichkeit vom **21.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024** im Rathaus der Gemeinde Rietheim-Weilheim (im Flur), Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter

<https://www.rietheim-weilheim.de/rathaus-service/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen>

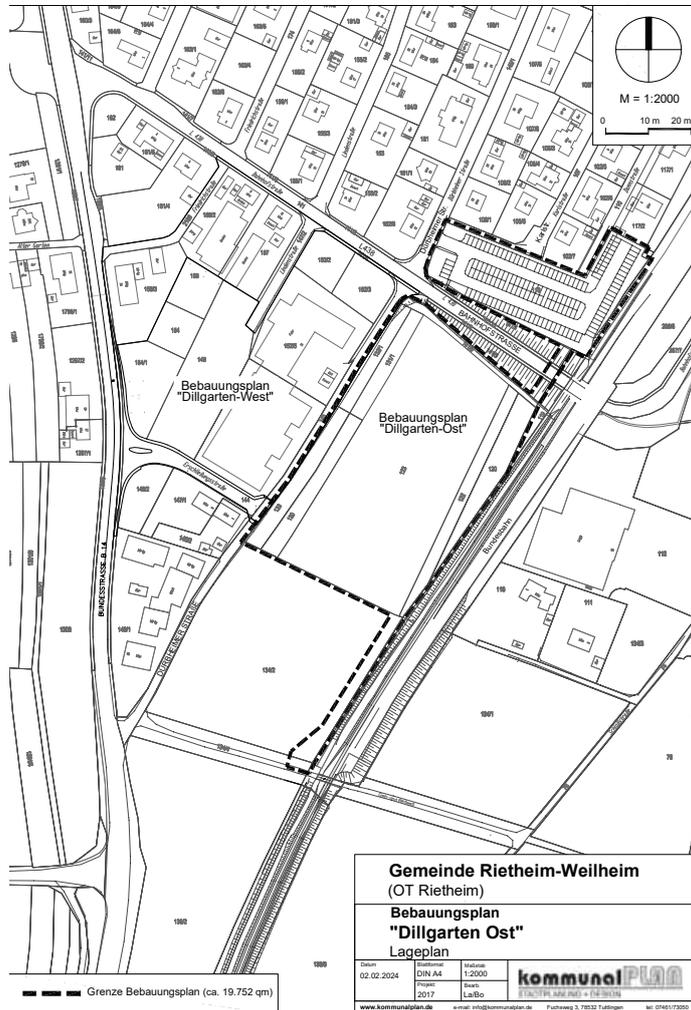
zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Rietheim-Weilheim, den 14.05.2024

gez.

*Felix Cramer von Clausbruch*  
Bürgermeister



**Bebauungsplanverfahren „Dillgarten Ost“ im Ortsteil Rietheim - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim hat am 29.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dillgarten-Ost“ aufzustellen.



## Gemeindeinfo

### Aus dem Gemeinderat

#### Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2024

Bürgermeister Cramer von Clausbruch begrüßte den Gemeinderat, die Verwaltung, die Bürgerschaft und zahlreiche Gäste zu einer umfangreichen Tagesordnung.

##### TOP 1 Bürgeranfragen

Seitens der Bürgerschaft gab es keine Anfragen.

##### TOP 2 Kommunalen Wärmeplan für die Gemeinde Rietheim-Weilheim

Herr Claus von der Firma ebök zeigte anhand einer Präsentation die rechtliche Einordnung der „Kommunalen Wärmeplanung“, den Prozess der Wärmeplanung, die Ist- und Potenzialanalyse, das Zielszenario und Eignungsgebiete sowie die geplanten und priorisierten Maßnahmen auf.

Am Montag, dem 17. Juni 2024, um 18:00 Uhr wird es hierzu eine Informationsveranstaltung, zusammen mit der regionalen Klimaschutz- und Energieagentur, für die Bürgerschaft in der Jahnhalle geben.

Ein Beschluss der „Kommunalen Wärmeplanung“ ist für die Juli-Sitzung geplant

##### TOP 3 Bebauungsplan „Dillgarten Ost“ - Vorstellung des Bebauungsplan-Vorentwurfs - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Zunächst präsentierte Frau Zolota von der Firma inergenics den aktuellen Stand der Masterplanung der Firma Werma. Anschließend erläuterte Herr Lamm von der Firma Kommunalplan den aktuellen Stand des Bebauungsplans und verdeutlichte die Bedeutung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Anwohner des überplanten Gebietes werden zudem gesondert durch die Firma Werma informiert und beteiligt.

Der Gemeinderat lobte das Vorhaben und drückte seine Bedenken in Bezug auf die Höhe des geplanten Parkhauses aus.

Geplant ist, die zwei Teile des Bebauungsplans nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu trennen und zuerst den auch für den Radweg relevanten südlichen Teil bis Oktober zur Rechtskraft zu bringen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Zustimmung zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Dillgarten Ost“ und beauftragte die Verwaltung die Vorentwurfsplanung „Dillgarten Ost“ auszulegen (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Voranhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

##### TOP 4 Beratung und Beschluss - Friedhofssatzung und Gebühren

Bürgermeister Cramer von Clausbruch lobte ausdrücklich die Arbeit der Verwaltung, insbesondere die langwierige und rechtssichere Kalkulation der unterschiedlichen Gebühren durch die Kämmerei.

Hauptamtsleiterin Neubauer erläuterte anhand von Bildern die Klassifizierung der Bestattungsformen und Änderungen in der Friedhofssatzung.

Kämmerer Karl präsentierte ausführlich die Kalkulationen zu Berechnung der verschiedenen Gebührensätze.

Nach einigen Rückfragen zu den Bestattungsformen und dem Deckungsgrad der Gebührenkalkulation beschloss der Gemeinderat einstimmig Folgendes:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anzahl von acht Urnenselengräbern als Wiesengrab bei einer Belegung von jeweils sechs Urnen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation und die darauf basierenden Friedhofs- und Bestattungsgewehren.
3. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung in der Anlage und beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung derselben.

4. Für die Namensplaketten wird die Variante aus Aluminium bestimmt.

##### TOP 5 Beratung und Beschluss zur Neufestlegung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026

Die vorgestellten und kalkulierten Beiträge entsprechen sowohl dem Beschluss des Gemeinderates für eine stufenweise Erhöhung, als auch den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.

Der Gemeinderat beschloss daher einstimmig die neuen Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 sowie die entsprechende Erhöhung des Verspätungszuschlages.

##### TOP 6 Beratung und Beschluss – 50 Jahre Rietheim-Weilheim – Festwochenende

Christian Ladurner präsentierte stellvertretend für die Planungsgruppe „Festwochenende“ das Rahmenprogramm und bat um Genehmigung, damit aufgrund der langen Vorlaufzeit nötige Aufträge, bereits zügig erteilt werden können.

Der Gemeinderat zeigte sich sehr angetan vom Konzept und stimmte einstimmig zu.

Die Planungsgruppen zu 50 Jahre Rietheim-Weilheim treffen sich am Dienstag, dem 14. Mai 2024, im Rathaus und stimmen die Ergebnisse der weiteren Arbeitsgruppen untereinander ab. Die Bürgerschaft ist weiterhin herzlich eingeladen, sich in den Arbeitsgruppen oder eigenen Ideen zum Jubiläum einzubringen.

##### TOP 7 Bekanntgaben unter anderem von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen sowie Verschiedenes

Der Vertrag mit dem Kleintierzüchterverein zum Spielplatz am Hasenheim wurde inzwischen unterzeichnet.

Der Info-Point auf dem Rußberg wurde eingeweiht. Noch offene Punkte wie Strom, Dach und Begrünung werden die nächsten Wochen ergänzt.

Der Wasseranschluss Kehlen sowie der Saugschacht Seitingener Straße sind fertiggestellt und werden die nächsten Wochen abgenommen.

Der beantragte Zuschuss zur Sanierung Blumenstraße wurde aufgrund fehlender Finanzmittel nicht bewilligt.

Der Beginn der Sanierungsarbeiten in der Dürbheimer Straße verschiebt sich um einige Wochen.

Die Anwohner im Baugebiet „Am Bol“ wurden schriftlich bezüglich umliegenden und fliegenden Müll während der Baumaßnahmen kontaktiert.

Trotz mehrere Anläufe sieht die Deutsche Bahn keine Möglichkeit, die Situation am Bahnübergang Weilheim zu verbessern.

Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofs haben einen Rotkreuzkurs absolviert. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Ersthelfer für die Bevölkerung. Der Dank gilt an Axel Bacher vom DRK für die Durchführung der Veranstaltung.

Ein Mitarbeiter hat erfolgreich seinen Lkw-Führerschein bestanden und ist nun auch auf die großen Maschinen des Bauhofs zugelassen.

Die Liste zur Gemeinderatswahl steht nun offiziell mit 15 Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl am 9. Juni. Alle Wahlbenachrichtigungen wurden versandt und ab sofort kann auch bereits Briefwahl beantragt werden.

Die Kommunen des Landkreises sind gerade in der Abstimmung zum digitalen Zwilling. Die Gemeinde Rietheim-Weilheim möchte sich dabei beteiligen. Der digitale Zwilling wird nach einer Befahrung aller Straßen, Plätze und Wege der Gemeinde in das Geoinformationssystem eingespielt.

Der Sachstand zur Digitalisierung beziehungsweise -Strategie wurde aufgrund der vollen Tagesordnung auf die kommende Sitzung verschoben.

Die Gemeinde gratuliert den diesjährigen Preisträger der Ewald-Marquardt-Stiftung zu ihren herausragenden Erfindungen. Bürgermeisterstellvertreter Thomas Marquardt war vergangenen Freitag vor Ort und konnte persönlich gratulieren.



Im Bereich der Schule und Gemeindehalle plant die Gemeinde aktuell die Installation von Überwachungskameras aufgrund der zahlreichen Sachbeschädigungen. Gemeinderat Thomas Marquardt stellte stellvertretend für den Gesangverein den Antrag, für das Konzert am 9. Juni im EIZ Bühnenelemente der Gemeinde gestellt zu bekommen. Nach kurzer Diskussion wurde folgender Kompromiss vorgeschlagen: Die Gemeinde übereignet den Vereinen die Reservebühnenteile. Diese können sie frei nutzen, sind jedoch für TÜV-Prüfung und Wartung selbstständig verantwortlich.

## Mitteilungen von der Gemeinde

### Unrat um Altglascontainer am Feuerwehrmagazin in Weilheim

Um den Altglascontainer in Weilheim wird immer wieder Müll gelagert bzw. der Standort fällt dadurch auf, dass er voll mit Scherben etc. ist.

Aus diesem Grund möchten wir an alle appellieren, an den Containerstandorten, egal ob bei Altglas- oder Kleidercontainern, keinen zusätzlichen Müll abzustellen und den Standort wieder in ordentlichem Zustand zu verlassen.

## Abfallkalender

<b>RESTMÜLLTONNE:</b>	<b>Fr., 17.05.24</b> beide Ortsteile
<b>BIOMÜLLTONNE:</b>	<b>Sa., 25.05.24</b> beide Ortsteile
<b>WINDELTONNE:</b>	<b>Fr., 17.05.24</b> (Deckelfarbe Orange) beide Ortsteile
<b>PAPIERTONNE:</b>	<b>Sa., 01.06.24</b> beide Ortsteile
<b>WERTSTOFFTONNE:</b>	<b>Mo., 27.05.24</b> beide Ortsteile

**Grünschnittannahmestellen wieder geöffnet:  
jeweils samstags**  
09.00-09.30 Uhr Weilheim, Altes Schulhaus  
(bitte halten Sie zu dieser Zeit die Straße frei, um die Abholung des Grünschnitts zu ermöglichen)  
09:45 – 10:15 Uhr Rietheim, am Bahngelände,  
gegenüber Gasthaus Schwanen

**Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen  
Telefon: 07461/926-3400**

### Reklamationen zur Müllabfuhr

Bei Reklamationen zur Müllabfuhr, insbesondere bei nicht geleerten Rest-, Bio- und Papiertonnen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem zuständigen Abfuhrunternehmen Alba unter Tel.: 07403 92940 in Verbindung zu setzen. Eine Abfallberatung erhalten Sie beim Landratsamt Tuttlingen unter Tel.: 07461 926-3400.

## Fundsachen

Im Briefkasten vom Rathaus in Rietheim wurde ein Band mit 2 Schlüsseln eingeworfen. Dieses kann auf dem Bürgerbüro im Rathaus in Rietheim abgeholt werden.

## Feuerwehr

### Freiwillige Feuerwehr Rietheim-Weilheim



#### Kinderfeuerwehr - Löschdrachen

Hallo an alle Kinder ab ca. 6 Jahren. Die Löschdrachen der Kinderfeuerwehr Rietheim-Weilheim würden sich über neue Gesichter in ihrer Runde freuen.

Unsere Proben sind im Regelfall am ersten Freitag im Monat von 15:00 – 16:30 im Gerätehaus in Weilheim, hier haben wir viel Platz zum Üben, Proben, Erklären, natürlich auch zum Spielen und für erfrischende Wasserschichten im Sommer. Mitmachen dürfen alle Kinder ab ca. 6 Jahren, mit 8 geht's dann in der Jugendfeuerwehr weiter.

Wir machen Spiele, basteln und beschäftigen uns natürlich auch mit dem, was die Feuerwehr so alles macht und was alles in den Fahrzeugen ist.

LUST AUF 112 DANN KOMM VORBEI..

Die nächste Probe ist am **Freitag, 07.06.2024 um 15:00 Uhr im Gerätehaus in Weilheim.**

Viele Grüße

Jörg Neubauer

Feuerwehr Rietheim-Weilheim Abt. Weilheim

### FFW Abt. Rietheim



#### Aktuelle Termine

**Mo., 27.05.** 20:00 Uhr: Probe

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Rietheim



#### Pfarramt Rietheim

Pfarrer Armin Leibold  
Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,  
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,  
Internet: [www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de](http://www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de)  
E-Mail: [pfarramt.rietheim@elkw.de](mailto:pfarramt.rietheim@elkw.de)

#### Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Katharina Anselmi  
am Di. von 9-11 Uhr und am Fr. von 9-11 Uhr.  
Tel. 07424-2548,  
E-Mail: [Pfarramt.Rietheim@elkw.de](mailto: Pfarramt.Rietheim@elkw.de)  
Internet: [www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de](http://www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de)

#### Wochenübersicht

##### Pfingstsonntag, 19. Mai

**9:30 Uhr** Gottesdienst in Rietheim mit Taufen von Marlon, Jule und Lara Haag aus Rietheim und Abendmahl - Jahrgangsfeier 1944 (Pfarrer Leibold)

##### Pfingstmontag, 20. Mai

**10:00 Uhr** Ökumenischer Gottesdienst auf dem Rußberg

##### Di., 21. Mai

**15-17 Uhr** Gemeindebücherei

##### Mi., 22. Mai

**18:30 Uhr** Männerkreis:  
Abfahrt am Pfarrhaus zur Fa. KLS Martin

##### Do., 23. Mai

**16-18 Uhr** Gemeindebücherei

**19 Uhr** Elternabend für die Anmeldung zur Konfirmation 2025

##### So., 26. Mai

**9:30 Uhr** Gottesdienst in Rietheim mit Prädikantin Beate Müller



**NUSSBAUM**

Sie möchten eine Anzeige buchen?  
Wir beraten Sie gerne!

[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)



### **Pfingstmontag (20.5.2024)**

**10:00 Uhr** Ökumenischer Gottesdienst auf dem Rußberg (bei schönem Wetter) mit Pr. Krause und Pfr. Leibold.

Bei schlechtem Wetter findet der Ök. Gottesdienst in der Ev. Kirche Rietheim statt.

Bei unsicherer Wetterlage können Sie auf dem Ev. Pfarramt in Rietheim (Tel. 07424-2548) nachfragen, wo der Ök. Gottesdienst stattfindet.

### **Info**

Vom 25.05. - 01.06.24 bleibt das Pfarrbüro wegen Urlaub von Pfarrer Leibold und Pfarramtssekretärin Katharina Anselmi geschlossen.

Die Vertretung in seelsorgerlichen Fällen übernimmt Pfarrer Thiemann, Tel. 07424-2577.

## **Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rietheim-Weilheim**



### **18. Mai 2024 - 26. Mai 2024**

#### **Sa., 18. Mai, Hl. Johannes I., Papst**

14.00 Uhr Trauung von Florian Riegger und Julia, geb. Breinlinger in Seitingen-Oberflacht (Diakon Bintert)

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim im Gemeindehaus mit Renovabis-Kollekte

#### **So., 19. Mai, Pfingstsonntag/Renovabis-Kollekte**

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

#### **Mo., 20. Mai, Pfingstmontag/Maria, Mutter der Kirche**

10:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst auf dem Rußberg (bei schönem Wetter) mit PR. Krause und Pfr. Leibold (bei schlechtem Wetter findet der Ök. Gottesdienst in der Ev. Kirche Rietheim statt. Bei unsicherer Wetterlage können Sie auf dem Ev. Pfarramt in Rietheim, Tel. 07424-2548, nachfragen)

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen (Pfr. i.R. Müller)

#### **Di., 21. Mai, Hl. Hermann Josef**

18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Weilheim

#### **Mi., 22. Mai, Hl. Rita von Cascia, Ordensfrau**

17.30 Uhr Maiandacht an der Lourdesgrotte in Wurmlingen, mitgestaltet vom Kindergarten St. Josef

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim im Gemeindehaus

#### **Do., 23. Mai**

09.45 Uhr Krabbelgruppe in Seitingen-Oberflacht im Gemeindehaus

18.30 Uhr Friedensrosenkranz in Wurmlingen

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Seitingen-Oberflacht

#### **Sa., 25. Mai, Hl. Gregor VII., Papst**

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim im Gemeindehaus

#### **So., 26. Mai, Dreifaltigkeitssonntag**

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

19.00 Uhr Maiandacht in der St. Gallus Kirche Wurmlingen, mitgestaltet vom Kirchenchor

### **Christi Himmelfahrt**

Auch dieses Jahr ging die Öschprozession zu Christi Himmelfahrt ans Feldkreuz am Friedhof. Dieses wurde hierfür von Uli Schmid schön geschmückt wie übrigens auch das ganze Jahr über. Herzliches Vergelts Gott dafür, ist es doch ein sichtbares Zeichen dafür, dass an diesem Tag Feiertag ist „zur Möglichkeit der Ausübung der Religionsfreiheit“.



Foto: TD

### **KJG Zeltlager Preview**

Merkt euch die 4. Ferienwoche (17.-24.08.2024) unbedingt vor, die Planungen für das KJG Zeltlager 2024 sind angelauten: Es erwartet euch eine Woche voller Spannung, Spiel und Action am Bodensee. Ob sportliche Herausforderungen, kreative Workshops oder einfach nur entspannte Stunden am Lagerfeuer - hier kommt jeder auf seine Kosten. Wir freuen uns schon sehr auf die gemeinsame Zeit.

### **Renovabis Pfingst-Kollekte am 18. Mai**

**„Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.**

Bereits seit zwei Jahren ist jetzt der grausame Angriffskrieg Russlands gegen die Menschen in der Ukraine brutaler Teil unserer Gegenwart. Sie sind Opfer von Menschenrechtsverletzungen, Folter, Vergewaltigung oder haben ihr Leben verloren.

Renovabis ist es wichtig, den vielen Not leidenden und traumatisierten Menschen in der Ukraine weiterhin zu helfen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.renovabis.de/ukraine](http://www.renovabis.de/ukraine).

Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte an Pfingsten. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

#### **Kath. Pfarramt Wurmlingen**

**Kirchgasse 3**

**78573 Wurmlingen**

Telefon: 07461/2608

Telefax: 07461/71587

E-Mail: [StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de](mailto:StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de)

Homepage: [www.se-konzenberg.de](http://www.se-konzenberg.de)

#### **Öffnungszeiten Pfarrbüro**

Mo. und Mi.: 09.00–11.30 Uhr

Di.: 10.00–11.30 Uhr

Do.: 16.00–18.30 Uhr

#### **Beerdigungsdienst**

Beerdigungsdatum 19.05. – 25.05.2024

Pfarrer Carsten Wagner

#### **Pfarrer Carsten Wagner**

Tel.: 07461 969 4695

Mobil: 0170 2790 535

E-Mail: [wagner-carsten@t-online.de](mailto:wagner-carsten@t-online.de)

#### **Pastoralreferent Alexander Krause**

Tel.: 07464 981 024

Mobil: 0160 94824469

E-Mail: [krause.pr@gmail.com](mailto:krause.pr@gmail.com)



## Vereinsnachrichten



### Musikverein Riethem-Weilheim e.V.



#### Termine

Do., 16.05.	19:30 Uhr	Gesamtprobe
<b>Mo., 20.05.</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>Gottesdienst im Grünen</b>
Do., 23.05.	19:30 Uhr	Gesamtprobe
Do., 06.06.	19:30 Uhr	Gesamtprobe

### Gesangverein Eintracht Riethem e.V.



GESANGVEREIN ENTRACHT RIETHEIM:  
JUGENDCHOR ♥ PROJEKTCHOR

# ALLES LIEBE



9. JUNI 2024 ♥ 19 UHR  
EINLASS UND BEWIRTUNG AB 18 UHR  
INNOVATIONSZENTRUM MARQUARDT  
SCHLOSSSTRASSE ♥ RIETHEIM

LEITUNG RIEKE EFINGER  
MUSIK DANIEL PAYER  
MARTIN SCHÄFER

EINTRITT 8€  
VVK AB 6. MAI DURCH  
BÄCKEREI HAFFA

Foto: Gesangverein

#### Chorprobe

Die nächste Chorprobe für den Gemischten Chor ist am **Freitag, 18. Mai um 20:15 Uhr** im Musiksaal in der Schule in Riethem.

Mit herzlichen Sängergrißen  
Katharina Raible

### Turn- und Sportverein Riethem 1894 e.V.



#### Abt. Lauf- u. Walkingtreff

„Gemeinsam die Natur genießen und fit bleiben“

Immer dienstags um 19:00 Uhr auf dem Rußberg/Kehlhof Nordic Walking und Joggen, und immer donnerstags um 14:00 Uhr Nordic Walking / Walking Treffpunkt: Skihütte Riethem.

Euer Lauftreff-Team

### Förderverein TSV Riethem

Am 30.04. wurde wieder der Maibaum am Rathaus in Riethem vom Förderverein TSV Riethem gestellt



Die Bevölkerung zeigte sich wieder sehr interessiert und so wurde auch die Hockete ein voller Erfolg.

Es ist inzwischen ein Fest der drei Generationen Großeltern, Eltern und Kinder (Enkelkinder) geworden. Der stattliche Baum wurde fachgerecht mit dem Hebebühnenkran der Firma Container Marquardt vom Seniorchef Rainer Marquardt, mit der tatkräftigen Unterstützung von Timo Hagg und Benny Küchel auf der Hebebühne

und Herbert Burger und Bernd Braun in die richtige Stellung gebracht. So schmückt dieser jetzt den gesamten Monat Mai den Rathausplatz.

Umrahmt wurde das Stellen durch den Musikverein Riethem-Weilheim mit flotter Marschmusik und die Feuerwehr Abteilung Riethem meisterte die Verkehrs- und Zuschauerabsperungen wieder vorzüglich. Sehr erfreut waren wir durch die Unterstützung von Georg Faude, Noah Faude und Nick Raible beim Fällen des Baumes. Ihr seid für das nächste Jahr gesetzt. Für das leibliche Wohl im Zelt und am Bierstand sorgten die Ausschusmitglieder mit ihren Partner\*innen vorzüglich. Allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön.



#### BEWIRTUNG BEIM AUTOHAUS LADURNER

Im April hatte das Autohaus Ladurner die TOYOTA-Eröffnungsfeier. Der Förderverein hat sich sehr gerne zur Verfügung gestellt, um die Bewirtung dieses Festes zu übernehmen.

Bei herrlichem Frühlingwetter kamen die Besucher in Scharen und das Bewirtungsteam war gefordert. Die Besucher wurden gekonnt mit Grill- und Currywurst, Steakwecken und Pommes zufriedengestellt.

Die Jugendabteilung des TSV Riethem hat die Gäste mit Kaffee und selbstgebackenen und gestifteten Kuchen versorgt.

Herzlichen Dank an die Familie Ladurner, dass wir dieses Event wieder tatkräftig unterstützen konnten. Auch ein Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer.

Im Namen der Vorstandschaft  
Richard Hartelt

### TB Weilheim 1909 e.V.



#### Turnerheim Weilheim

Das Turnerheim ist am kommenden Sonntag, 19.05.2024, ganztags geschlossen. Der Wirtschaftsführer

#### Abt. Tennis

##### Tennis Vereinsmeisterschaften

Auch dieses Jahr werden wir wieder **Einzel- und Doppel-Vereinsmeisterschaften** veranstalten. Daran teilnehmen können alle Abteilungsmitglieder und Teilnehmer am Schnupperjahr des TB Weilheim.

Die Vereinsmeisterschaften finden wieder nach dem gleichen Modus wie in den vergangenen Jahren statt:

- für jeden Wettbewerb werden Vorrundengruppen ausgelost
- innerhalb dieser Gruppen spielt jeder gegen jeden
- anschließend kommt es zu Halbfinalspielen (evtl. Viertelfinalspielen)



- alle Matches werden nach den bekannten Tennisregeln über 2 Gewinnsätze gespielt (ein dritter Satz wird ausgespielt und nicht im Match-Tie-Break entschieden)
- die Ergebnisse sind im Spielplan bei den Tennisplätzen einzutragen
- die Termine der jeweiligen Begegnungen legen die Teilnehmer in Absprache mit dem Gegner selbst fest

Es sind lediglich folgende Termine einzuhalten:

**31. Juli 2024** Ende der Gruppenspiele  
**25. August 2024** Ende der Halbfinalspiele  
**31. Aug./1. Sept. 2024** Finalwochenende

**Anmeldeschluss (in der App oder in der Liste im Kasten bei den Tennisplätzen) und Auslosung: Montag, 3. Juni 2024 um 18.30 Uhr am Tennisplatz**

Wir hoffen, dass diese Form der Durchführung auch in diesem Jahr wieder Anklang findet und freuen uns über eine große Teilnehmerzahl.  
*Der Tennisausschuss*

## HSG Rietheim-Weilheim



### Bezirksentscheid Handballbezirk Neckar-Zollern - viele neue Handballtalente entdeckt



Unsere männlichen Talente

Die HSG Rietheim-Weilheim und die Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG organisierten zusammen ein vielfältiges und spannendes Sportfest zur Ermittlung der Talente des Jahrgangs 2013 im Bezirk Neckar-Zollern.

Im Rahmen der VR-Talentiade am 28.04.2024 wetteiferten beim Bezirksentscheid besonders begabte Mädchen und Jungen der Jahrgänge 2013 um jeweils 5 Plätze der VR-Talentiade-Bezirksmannschaften der acht Bezirke des Handballverbandes Württemberg.

Insgesamt waren 45 männliche und 36 weibliche Teilnehmer des Jahrgangs 2013 beim Talenttag in Rietheim-Weilheim. Die Talente versuchten sich in 8 Koordinationsaufgaben sowie dem Handball 6+1 Spiel durchzusetzen.

Vormittags war reges Treiben in der Marquardt Halle. Die Kinder absolvierten an den Stationen, die für sie unbekannteren Übungen und erhielten hierfür Punkte. Mittags setzte man dann den Talenttag mit den Handballspielen fort. Hier wurden die Kinder in Mannschaften gelost und konnten so ihr Können beim Handballspiel zeigen. Sie wurden von den Sichtern des Handballbezirks Neckar-Zollern bewertet. Diese Bewertung ging dann in das Gesamtergebnis ein. Alle Teilnehmer erhielten bei der Siegerehrung durch den Vertreter der Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG, Herrn Fetahi, ein Geschenk und eine Urkunde überreicht.

Von der HSG Rietheim-Weilheim waren die Talente Sophie Hagg, Marisa Racaj, Martina Sapina, Janis Bacher, Leon Rack, Kilian Butsch und Andreas Ederle mit dabei. Kilian belegte beim Entscheid der Jungen den 5. Platz, Andreas den hervorragenden 3. Platz. Allen Teilnehmern gratulieren wir für ihr gutes Abschneiden.



Unsere weiblichen Talente

Fotos: Jasmin Rack



Siegerehrung

Foto: Saskia Hipp

### Kleintierzuchtverein Z 388 Rietheim-Weilheim e.V.



#### Tolles Fest am 1. Mai



Das diesjährige Hasenplatzfest fand am 1. Mai am Hasenheim in Rietheim statt. Bei tollem Wetter und guter Stimmung konnten wir viele Besucher begrüßen. Einiges war für die Kinder geboten: Küken, Hasen und Ziegen konnten gestreichelt werden. Das Highlight bei den Kindern stellte das Ponyreiten dar, welches von dem Ponyhof „Bruckmühle“ angeboten wurde. Auch der Spielplatz mit Sitzgelegenheit und Schatten wurde rege in Anspruch genommen.

Der Kleintierzuchtverein verwöhnte seine Gäste mit Grillwurst im Wecken oder Pommes und Häxle mit Brot oder Kartoffelsalat sowie einer vielfältigen Kuchenauswahl mit Kaffee oder Cappuccino.

Ein herzliches Dankeschön gilt den vielen Helfern und Kuchenspendern.

#### Wirten Hasenheim

An den Sonntagen im Juli und August werden wir wieder das Hasenheim für Kaffee und Kuchen öffnen. Detaillierte Infos zu den Öffnungszeiten werden wir über das Amtsblatt sowie Facebook noch bekannt geben.

#### Jahreshauptversammlung 2023 des Kleintierzuchtvereins

Aufgrund eines Ausfalls und der vielen anstehenden Aktivitäten wurden als 3. Beisitzer: Andreas Hoffmann und als 4. Beisitzer: Andreas Hoffmann einstimmig nachgewählt.

**Deutsches Rotes Kreuz  
Ortsgruppe Rietheim****Blutspendeaktion am 27.05. in Weilheim**

Die nächste Blutspendeaktion in unserer Gemeinde findet am 27.05.2024 von 14.30 bis 19.30 Uhr in der Jahnhalle in Weilheim statt. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Aktion unterstützen und zahlreich daran teilnehmen!

Montag  
**27**  
Mai

**Rietheim-Weilheim**

Jahnhalle  
Jahnstraße 5

**14:30 - 19:30 Uhr***Foto: Blutspendedienst*

Nach wie vor ist das Spenden nur nach vorheriger Terminreservierung übers Internet möglich! Ihren Termin können Sie unter [www.Blutspende.de](http://www.Blutspende.de) über die Blutspende-Terminsuche buchen.

Vielen Dank!

*Ihre DRK Bereitschaft Rietheim und Weilheim***Nachbarschaftshilfe  
"Wir für Sie" e.V.****„Wir für Sie“ SENIORENMITTAGSTISCH AM 28.05.2024**

Liebe Seniorinnen und Senioren, unser nächster Mittagstisch findet am Dienstag, den 28.05.2024 in der Gemeindehalle in Rietheim statt. Unser Team freut sich über die große Resonanz, und dass der Mittagstisch Ihnen auch die Gelegenheit gibt, bei einem sehr guten Essen wieder alte Weggefährten\*innen zu treffen.

Es macht uns Freude, euch zu bewirten.

Dann bis am Dienstag, den 28.05.2024. Da die Nachfrage sehr groß ist, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung.

*Ihr**im Namen des Nachbarschaftshilfe-Teams**Richard Hartelt***Einladung zum geselligen Mittagstisch  
in der GEMEINDEHALLE IN RIETHEIM**

Für eine willkommene Abwechslung in Ihrem Alltag sorgen wir mit unserem Angebot! In geselliger Runde essen wir gemeinsam und pflegen soziale Kontakte bei Gesprächen. Der nächste gesellige Mittagstisch findet am **Dienstag, den 28.05.2024 von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr** statt.

Der Preis pro Person beträgt 12 Euro – für eine seniorengerechte, warme Portion inkl. einem Getränk. Sie können nicht selbstständig in die Gemeindehalle kommen?

Kein Problem, wir bieten einen Fahrservice an.

Bitte melden Sie sich für das Mittagessen bis spätestens 24.05.2024 um 17 Uhr bei Richard Hartelt an. Für den Fahrdienst ist eine Anmeldung ebenfalls nötig.

Richard Hartelt erreichen Sie unter Tel.: 07424 501 626 oder Mobil: 0171 672 5757. Das Team vom Nachbarschaftshilfeverein freut sich auf eine zahlreiche Teilnahme.

**Schon heute vormerken, weitere Infos und Anmeldung folgen:****Der nächste Termin für unseren geselligen Mittagstisch ist der 25.06.2024 und findet in der Jahnhalle in Weilheim statt.****Sonstige Mitteilungen****Private Stiftung Ewald Marquardt  
verleiht Zukunftspreis 2023  
Sieben Preisträger ausgezeichnet**

Zum neunten Mal hat die Private Stiftung Ewald Marquardt ihren alle zwei Jahre ausgelobten Zukunftspreis vergeben.

Bei der Preisverleihung im gut besuchten Stiftungshaus in Rietheim-Weilheim, nahmen sieben Preisträger und Preisträgerenteams insgesamt 37.000 Euro an Preisgeldern entgegen. „Der Zukunftspreis war dem vor zwei Jahren verstorbenen Stiftungsgründer Ewald Marquardt immer eine Herzensangelegenheit“, betonte Prof. Dr. Gerald Higelin, Vorstandsmitglied der Stiftung, in seiner Begrüßungsansprache. Mit diesem hochdotierten und weit über die Region beachteten Preis soll der Schalt-, Steuerungs- und Regelungstechnik, also dem Gebiet, das Ewald Marquardt als Ingenieur und Unternehmer sehr wichtig war, öffentliche Aufmerksamkeit verliehen und dessen Bedeutung für den technologischen Fortschritt herausgestellt werden. Ingenieure, Forscher und Wissenschaftler, aber auch Nachwuchstalente, die mit Fleiß und Beharrungsvermögen in diesen Fachgebieten arbeiten, sollen angestoßen werden, an erfolgversprechenden Innovationen zu arbeiten. Denn gerade Innovationen aus dem Bereich der Schalt-, Steuerungs- und Regelungstechnik sind häufig Wegbereiter anspruchsvoller Anwendungen in vielen Einsatzbereichen.

**Dringender Aufruf zur Kontrolle  
der Privatwälder auf Borkenkäfer**

Die Borkenkäfersaison hat begonnen und wir haben leider einen enorm starken Befallsdruck von Buchdrucker und Kupferstecher zu verzeichnen. Diese rindenbrütenden Käfer haben sich bereits eingebohrt und entwickeln sich unter der Rinde, zu erkennen ist dies am braunen Bohrmehl.

Schneebruchholz, Sturmholz und Schlagabraum bieten ideales Brutmaterial für Massenvermehrungen. Leider findet sich im Privatwald auf der Gemarkung trotz mehrfacher Aufforderungen immer noch bruttaugliches Material im Wald. Dies gilt es nun umgehend bis Ende Mai aufzuarbeiten und aus dem Wald zu transportieren, Aufschichten im Wald ist ungeeignet, da sich der Käfer auch im aufgearbeiteten Holz weiterentwickelt. Ausfliegende Käfer stellen für Ihren Wald und die angrenzenden Wälder eine enorme Gefahr dar! Privatwaldbesitzer, die Ihrer Kontrollpflicht und der Aufarbeitung von Schadholz nicht nachkommen, müssen mit einem Bußgeld rechnen. (siehe auch beigefügter Artikel vom Forstamt)

Auch weißes Bohrmehl ist nun verstärkt auf liegendem Holz zu finden, dies stammt u.a. vom holzbrütenden Käfer wie dem Lineatus. Dieser stellt für den Wald keine Gefahr dar, führt jedoch zur Holzentwertung und Einbußen beim Holzverkauf. Sollten Sie Unterstützung bei der Aufarbeitung benötigen, oder Fragen haben, steht das Forstrevier gerne beratend zur Seite unter Tel.: 07461/9261223 oder Mail: [m.herwig@landkreis-tuttlingen.de](mailto:m.herwig@landkreis-tuttlingen.de)

*Michael Herwig, Forstrevierleiter***Borkenkäfer gefährden den Wald -  
Privatwaldbesitzende müssen Schaden  
begrenzen**

Aufgrund der sehr warmen Sommer der letzten Jahre sind die Bäume im Wald sehr gestresst und geschwächt, insbesondere die Fichten und Tannen. Hohe Temperaturen haben die Entwicklung der Borkenkäfer begünstigt und die Population stark ansteigen lassen. Lokal wird die Situation noch verschärft, weil Sturm- und Schneebruchschäden das Brutraumangebot für Borkenkäfer erhöht haben.

Die privaten Waldbesitzenden sind aufgefordert, die Fichten und Tannen in ihrem Wald zu kontrollieren und Schadholz und von Borkenkäfer befallene Bäume konsequent aufzuarbeiten und zu entfernen.

Das Forstamt stellt mit Sorge fest, dass viele Waldbesitzende dieser wichtigen Aufgabe nicht mit der nötigen Konse-



quenz nachgehen. Die Folge sind zunehmende Käferschäden im eigenen Wald, aber nicht selten auch im Wald der angrenzenden Nachbarn. Damit die Borkenkäfer-Situation nicht weiter aus dem Ruder läuft, wird das Forstamt ab diesem Frühjahr konsequent Borkenkäfer-Briefe versenden.

Waldbesitzende, die ihrer Pflicht zur zeitnahen Aufarbeitung des Schadholzes nicht Folge leisten, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass das Forstamt auch ohne Einverständnis der Waldbesitzenden Sanitärhiebe durchführt – im Weg der sogenannten „Ersatzvornahme“. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

Wenn Schadholz festgestellt wird, müssen die Bäume umgehend aufgearbeitet und aus dem Wald verbracht werden. Im Ausnahmefall kann auch eine sogenannte „Vor-Ausflug-Spritzung“ weitere Schäden verhindern. Nicht verkäufliche Hölzer sollten durch entsprechende Bearbeitung (sägen-spalten-aufschichten oder hacken) als Brutraum entwertet werden.

Informationen über Holzverkauf, marktgängige Sortimente und vieles mehr erhalten die Waldbesitzenden über die Forstrevierleitungen oder unter „[www.landkreis-tuttlingen.de/forstamt](http://www.landkreis-tuttlingen.de/forstamt)“ und „[www.fbg-landkreis-tuttlingen.de](http://www.fbg-landkreis-tuttlingen.de)“.

## Stoffstrombilanz – Online-Schulung

Das Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt bietet am **Montag, den 27. Mai 2024 um 19:30 Uhr** eine Online-Schulung zur aktualisierten Stoffstrombilanzverordnung an.

Herr Martin Leibold, Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes, wird Sie zu den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Nutzung des EDV-Programms „Düngung BW“ informieren.

Eine Voranmeldung bis 22.05.2024 ist erforderlich unter [landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de) oder 07461 926-1300. Der Zugangslink zur Online-Schulung wird am 24.05.2024 vormittags an die vorangemeldeten Teilnehmer verschickt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten Sie, die Einladung an Interessierte weiterzuleiten.

## Artenreiches Grünland – Bestimmung der Kennarten und Förderung über Ökoregelung 5

Das Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt, und Bioland bieten ein gemeinsames Abendseminar zur Bestimmung von Grünlandkennarten und die Förderung von artenreichem Grünland über die Ökoregelung 5 an.

**Wann:** Montag, den 27. Mai 2024 um 19:00 Uhr  
**Wo:** Betrieb Edwin Denz, Vor der Höhe 1, 78598 Königsheim

**Referent\*innen:** Beate Leidig, Bioland – Biodiversitätsberatung, Herr Ilg, Landwirtschaftsamt Tuttlingen – Biodiversitätsberatung

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, ist eine Voranmeldung bis 22.05.2024 erforderlich unter [landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de) oder 07461/926-1300.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten Sie, die Einladung an Interessierte weiterzuleiten.

## Familienbildung beim DRK

Der DRK-Kreisverband Tuttlingen e.V. startet mit einem neuen Projekt – der Familienbildung beim DRK.

Die Räumlichkeiten sind in der Oberamteistr. 9 in Tuttlingen. In diesen befindet sich ein Kids-Store mit Secondhand-Kleidung für Babys und Kinder bis Größe 170 und Schwangere. Einkaufen darf jeder. Es sind alle herzlich willkommen.

Es gibt außerdem, noch einen Kursraum für Eltern-Baby Kurse (Start ist am 10.06.2024), offener Markttreff, Spielgruppe für Kinder mit Handicap, Einzelberatungen (Stillen, Ernährung, Tragen und Schlaf), Elternvorbereitungskurse, Schwangerentreff, Tragespaziergang und vieles mehr. Der Kids Store ist Montag bis Freitag von 9-11.30 Uhr geöffnet. Für nähere Infos gerne melden unter:

Tel.: 07461-1787-37

E-Mail: [mara.wild@drk-tut.de](mailto:mara.wild@drk-tut.de)

oder zu den Öffnungszeiten vorbeikommen. Wir freuen uns auf euch!

## Sommer, Sonne, Freizeitplanung: Blut spenden nicht vergessen!

Sommerliches Wetter und Feiertage locken mit vielen Freizeitmöglichkeiten. Der DRK-Blutspendedienst erinnert daran, die Blutspende nicht zu vergessen

Worauf warten? Jetzt liegend Leben retten!

**Nächster Termin:**

**Montag, dem 27.05.2024  
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr  
Jahnhalle, Jahnstr. 5  
78604 Rietheim-Weilheim**

Täglich werden allein in Baden-Württemberg und Hessen mehr als 2.700 Blutspenden benötigt.

Patient\*innen aller Altersklassen sind auf eine kontinuierliche und lückenlose Versorgung angewiesen.

**Hätte, könnte, sollte – einfach machen!**

Blut spenden ist eine der einfachsten und schnellsten guten Taten:

Das DRK bietet täglich zahlreiche Termine in der Region an. Wer sich nicht alleine zur ersten Spende traut, der motiviert einfach Freunde, Bekannte und/oder Verwandte zusammen einen Termin zu reservieren.

**Blut spenden? So einfach läuft's:**

1. Wunschtermin online reservieren und am Tag der Spende reichlich (alkoholfrei) trinken
2. Anmeldung vor Ort unter Vorlage des Personalausweises
3. Ausfüllen des medizinischen Fragebogens
4. Kurzes, ärztliches Gespräch und eine kleine Laborkontrolle
5. Die Blutspende: Abnahme von ca. 500 ml Blut, dauert nur 5-10 Minuten
6. Ruhepause und leckere Snacks im Anschluss an die Spende

Alle Termine und weitere Informationen unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) oder unter **0800 11 949 11**.

Bildmaterialien stehen unter [www.blutspende.de/presse/mediathek](http://www.blutspende.de/presse/mediathek) zur Verfügung.

## Ärztlicher Notfalldienst

### Apothekendienst

**Samstag, 18.05.2024, von 8:30 Uhr bis Sonntag, 8:30 Uhr:**

Engel Apotheke, Obere Hauptstraße 6, Tuttlingen Tel. 07461 2375  
Apotheke Frittlingen, Hauptstraße 77, Frittlingen Tel. 07426 3322

**Sonntag, 19.05.2024, von 8:30 Uhr bis Montag, 8:30 Uhr:**

Apotheke Neuhausen, Tuttlinger Straße 2, Neuhausen ob Eck Tel. 07467 9494-0  
Dr. Sailers Römer-Apotheke, Königstr. 35, Rottweil Tel. 0741 20966470

**Montag, 20.05.2024, von 8:30 Uhr bis Freitag, 8:30 Uhr:**

Honberg-Apotheke, Robert-Koch-Straße 18, Tuttlingen Tel. 07461 96615-0  
Paracelsus-Apotheke, Marktplatz 2, Spaichingen Tel. 07424 93360

**Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:  
<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>  
oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.**

### Tierärztlicher Notfalldienst

**Sa. 18.05. - Mo. 20.05.2024 (Pfingsten)**

Dr. med. vet. M. Witting, Lohmelenring 92, Tuttlingen Tel. 07461/73190



## Gemeinde Rietheim - Weilheim

E-Mail: [info@rietheim-weilheim.de](mailto:info@rietheim-weilheim.de)  
Internet: [www.rietheim-weilheim.de](http://www.rietheim-weilheim.de)  
Tel. 07424 95848-0, Fax: 95848-28

### Sprechzeiten:

Montag	8.00 bis 11.45 Uhr,	14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 11.45 Uhr	
Mittwoch	8.00 bis 11.45 Uhr	
Donnerstag		14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 11.45 Uhr	

### Nachbarschaftshilfe „Wir für Sie“ e.V.

Frau Sieglinde Latuske Tel. 0157 308449115

### Bauhof, Eisenbahnstraße 71

Tel. 07461 74133 E-Mail: [Bauhof@rietheim-weilheim.de](mailto:Bauhof@rietheim-weilheim.de)

### Gruppenklärwerk Faulenbachtal, Streitwiesen 3

Tel. 07461 13524 E-Mail: [KA-Weilheim@gmx.de](mailto:KA-Weilheim@gmx.de)

### Bereitschaft Wasserversorgung:

Tel. 0800 2767767

### Kostenlose Störungsnummer der EnBW Regional AG:

Tel. 0800 3629-477

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Landkreis Tuttlingen gibt es einheitliche Rufnummern für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** an Wochenenden und Feiertagen; diese lauten:

<b>Rettungsdienst</b>	112
<b>Allgemeiner Notfalldienst</b>	116 117
<b>Kinderärztlicher Notfalldienst</b>	0180 6074611
<b>Augenärztlicher Notfalldienst</b>	0180 6077212
<b>HNO-Notfalldienst</b>	0180 6077211

### Tuttlingen

Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstr. 21, 78532 Tuttlingen  
Mo. - Fr.: 18 - 22 Uhr, Sa., So. u. Feiertage: 8 - 22 Uhr

### Villingen-Schwenningen HNO

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen  
Sa. So. u. Feiertage: 9 - 21 Uhr

Die einheitliche Rufnummer für den **zahnärztlichen Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen** lautet:  
**0761 120 120 00**

## Caritas-Diakonie-Centrum Tuttlingen

Bergstr. 14, 78532 Tuttlingen  
Tel. 07461 969717-0, Fax: 07461 969717-29

### Unser Angebot:

- Sozial- und Lebensberatung
- Schuldnerberatung
- Tafelladen
- Diakonieladen
- Mittagstisch
- Kath. Schwangerschaftsberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Kurberatung und -vermittlung
- Migrationsberatung für zugewanderte Erwachsene
- Koordinationsstelle Seniorennetzwerk
- Begleitung von Ehrenamtlichen
- Offener Treff mit Kaffee

### Unsere Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	09.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di.	14.00 - 17.00 Uhr
Do.	14.00 - 18.00 Uhr

## Evangelische Kirchengemeinde Rietheim

Pfarramt, Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,  
Tel. 07424 2548, [www.evki.de](http://www.evki.de),  
E-Mail: [pfarramt.rietheim@elkw.de](mailto:pfarramt.rietheim@elkw.de)

### Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Katharina Anselmi am  
Dienstag und Freitag, jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.  
Tel. 07424 2548, E-Mail: [pfarramt.rietheim@elkw.de](mailto:pfarramt.rietheim@elkw.de)

## Kath. Pfarramt Wurmlingen

Kirchgasse 3, Tel. 07461 2608, Fax: 07461 71587  
E-Mail: [StGeorg.Rietheim-Weilheim@drs.de](mailto:StGeorg.Rietheim-Weilheim@drs.de)

### Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch:	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag:	16.00 - 18.30 Uhr

**Pfarrer Carsten Wagner**, Tel. 07461 969 4695

Mobil: 0170 2790 535, E-Mail: [wagner-carsten@t-online.de](mailto:wagner-carsten@t-online.de)

**Pastoralreferent Alexander Krause**,

Tel. 07464 989169, E-Mail: [krause.pr@googlemail.com](mailto:krause.pr@googlemail.com)

## Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim

Amt	Ansprechpartner	E-Mail	Durchwahl Tel. 07424 95848
Bürgermeister	Herr Cramer von Clausbruch	<a href="mailto:felix.cramervonclausbruch@rietheim-weilheim.de">felix.cramervonclausbruch@rietheim-weilheim.de</a>	- 0
Vorzimmer Bürgermeister, Amtsblatt	Frau Kienzle	<a href="mailto:andrea.kienzle@rietheim-weilheim.de">andrea.kienzle@rietheim-weilheim.de</a>	- 0
Hauptamt, Bauamt, Wahlen	Frau Neubauer	<a href="mailto:sandra.neubauer@rietheim-weilheim.de">sandra.neubauer@rietheim-weilheim.de</a>	- 13
Finanzverwaltung, Buchhaltung, Brennholzbestellung	Frau Branscheid	<a href="mailto:elvira.branscheid@rietheim-weilheim.de">elvira.branscheid@rietheim-weilheim.de</a>	- 14
Kassenverwaltung, Grundsteuer, Wasserzins, Gewerbesteuer, Hundesteuer	Frau Schmidt	<a href="mailto:stephanie.schmidt@rietheim-weilheim.de">stephanie.schmidt@rietheim-weilheim.de</a>	- 15
Buchhaltung, Versicherungsangelegenheiten	Frau Stiefel	<a href="mailto:birgit.stiefel@rietheim-weilheim.de">birgit.stiefel@rietheim-weilheim.de</a>	- 16
Finanzverwaltung	Herr Karl	<a href="mailto:jochen.karl@rietheim-weilheim.de">jochen.karl@rietheim-weilheim.de</a>	- 17
Einwohnermeldeamt, Passamt, Sozialamt, Standesamt, Rentenansprüche, Gewerbeamt, Kinderferienprogramm, Schlüsselverwaltung	Frau Butsch Frau Kupferschmid	<a href="mailto:simone.butsch@rietheim-weilheim.de">simone.butsch@rietheim-weilheim.de</a> <a href="mailto:ute.kupferschmid@rietheim-weilheim.de">ute.kupferschmid@rietheim-weilheim.de</a>	- 25 - 26

## TRAUER

Die kompetente Bestattung – Alles aus einer Hand –



**BESTATTUNGEN**  
**Sichler**

[www.sichler-bestattungen.de](http://www.sichler-bestattungen.de)

Tuttlingen, Brunntalstr. 1, Tel. 07461 3344  
Immendingen, Schwarzwaldstr. 33, Tel. 07462 26066

## IMMOBILIEN

Ihr **Spezialist**  
bei allen  
**Immobilien-**  
**fragen**



Thomas Minzer  
Tel. 07461 707 - 1106  
[thomas.minzer@vbsdnd.de](mailto:thomas.minzer@vbsdnd.de)



## VERANSTALTUNGEN

**Südwest Messe**  
**Villingen-Schwenningen**  
**25. Mai – 2. Juni 2024**



### Aktuell im Trend

- › Rund 500 Aussteller
- › 17 Hallen und Freigelände
- › Neuheiten. Klassiker. Zukunftstrends.

- › Wohnen & Lebensart
- › Energie & Nachhaltigkeit
- › Bauen & Modernisieren
- › Genuss & Heimat erleben
- › Freizeit, Garten, Haushalt
- › Sport, Bewegung, Teamgedanke
- › Unser Schulterschluss für Ihre Sicherheit

Eintritt: Erwachsene € 8,00 | Kinder € 5,50  
Täglich von 9 bis 18 Uhr | [www.suedwest-messe.de](http://www.suedwest-messe.de)

## IMMOBILIEN-VERKÄUFE



### Zeit für neue Gewerberäume!

Attraktives, vielseitig nutzbares Büro-/Praxisgebäude mit großem Potential in zentraler Lage von Dußlingen.  
Gebäudefläche ca. 366 m<sup>2</sup>.



<https://www.immowelt.de/expose/2aeez5c>



CSS Christine Streich-Schneider GmbH  
Immobilienprojektierung und -Verkauf  
Steinlachburg 6 • 72144 Dußlingen  
**Tel. 0049.7072.12640-83**  
**Mobil 0049.163.7117137**

## VERSCHIEDENES

### Grotrian-Steinweg Flügel

zu verkaufen. Länge: 162 cm, schwarz-hochglanz, Bauj. 1984, Erstbesitz, klangl. u. spieltechnisch in excellentem Zustand. VB 15.900 €. Weitere Infos: 0176 82526506

### STERNERESTAURANTS

Exquisit speisen im Ländle



lokalmatador

<https://lokalmatador.net/sternerestaurants-bw>



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

**Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 07720 95 862-0  
[villingen-schwenningen@garant-immo.de](mailto:villingen-schwenningen@garant-immo.de)  
[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)

# RIETHEIM-WEILHEIM ERLEBEN

Wählen Sie das Abo, das am besten zu Ihnen passt, und erfahren Sie alles, was in Ihrem Ort und der Umgebung passiert.



## NUSSBAUM+ Digital

Digital | Freizeitwelt

**3,50 €**  
pro Monat

Wichtige Informationen aus dem Rathaus, den Vereinen und dem lokalen Gewerbe.

3 Monate Mindestlaufzeit, danach monatlich kündbar

✓ **Amtsblatt Rietheim-Weilheim (Digital)**  
Aktuelle Ausgabe als ePaper

✓ **Mehr als 380 weitere Amtsblätter/ Lokalzeitungen (Digital)**  
Weitere Orte als ePaper lesen

✓ **Archiv (Digital)**  
Zurückliegende Ausgaben lesen

✓ **NussbaumID-Konto**  
1 Zugang

✓ **Das Magazin „Heimat entdecken“ als ePaper**  
4 Ausgaben / Jahr

✓ **Nussbaum Club App**  
Mit mehr als 7.500 Coupons kostenlos auf dem Smartphone



## NUSSBAUM+ Premium

Print | Digital | Freizeitwelt

**3,55 €**  
pro Monat

Wichtige Informationen aus dem Rathaus, den Vereinen und dem lokalen Gewerbe.

6 Monate Mindestlaufzeit, danach monatlich kündbar

✓ **Amtsblatt Rietheim-Weilheim (Print)**  
i. d. R. wöchentlich in Ihren Briefkasten\*

✓ **Amtsblatt Rietheim-Weilheim (Digital)**  
Aktuelle Ausgabe als ePaper

✓ **Mehr als 380 weitere Amtsblätter/ Lokalzeitungen (Digital)**  
Weitere Orte als ePaper lesen

✓ **Archiv (Digital)**  
Zurückliegende Ausgaben lesen

✓ **NussbaumID-Konto**  
3 Zugänge

✓ **Das Magazin „Heimat entdecken“ – Nussbaum Club Special (Print)**  
2 Ausgaben / Jahr

✓ **Das Magazin „Heimat entdecken“ als ePaper**  
4 Ausgaben / Jahr

✓ **Nussbaum Club App**  
Mit mehr als 7.500 Coupons kostenlos auf dem Smartphone



## NUSSBAUM Freizeitwelt

Heimat entdecken | Nussbaum Club

**1,99 €**  
pro Monat

3 Monate Mindestlaufzeit, danach monatlich kündbar

✓ **NussbaumID-Konto**  
1 Zugang

✓ **Das Magazin „Heimat entdecken“ als ePaper**  
4 Ausgaben / Jahr

✓ **Nussbaum Club App**  
Mit mehr als 7.500 Coupons kostenlos auf dem Smartphone

Ihnen steht das 14-tägige gesetzliche Widerrufsrecht zu.

AB012 / 2912 / 240227

\* Zustellung an Adressen außerhalb der geschlossenen Bauweise von Rietheim-Weilheim kann mit Mehrkosten verbunden sein.

\*\* Sie erhalten das Amtsblatt die ersten zwölf Wochen kostenlos. Dieses Angebot gilt für Personen, die in den letzten zwölf Monaten kein Amtsblatt im Haushalt abonniert haben.

**Aktionscode  
AB012  
verwenden und  
12 Wochen kostenlos\*\* lesen.**

Bestellen Sie gleich online unter  
[www.nussbaum-lesen.de](http://www.nussbaum-lesen.de)



# Abonnieren Sie das Amtsblatt und lesen Sie 12 Wochen kostenlos<sup>1</sup>

**Ja, ich möchte den Titel „Amtsblatt Rietheim-Weilheim“ als folgendes Abonnement (Zutreffendes bitte ankreuzen) bestellen:**

**NUSSBAUM+ Premium: 3,55 €** pro Monat, inkl. USt. und Zustellkosten bei Zustellung an eine Adresse innerhalb der geschlossenen Bauweise von Rietheim-Weilheim Empfehlung

**NUSSBAUM+ Digital: 3,50 €** pro Monat, inkl. USt.

Oder wähle das NUSSBAUM Freizeitwelt Abonnement:

**NUSSBAUM Freizeitwelt: 1,99 €** pro Monat, inkl. USt.

1 Ich beziehe das Amtsblatt oder die NUSSBAUM Freizeitwelt die ersten zwölf Wochen kostenlos. Innerhalb dieser Testwochen kann ich das Abonnement jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Hierdurch entstehen mir keine weiteren Kosten.

Frau  Herr

Name, Vorname\*

Straße, Hausnummer\*

PLZ, Ort\*

E-Mail\* (notwendig für Ihren persönlichen Onlinezugang)

Telefon

Geburtsdatum

\* Pflichtfelder

**Jetzt online bestellen unter**  
**nussbaum-lesen.de**  
Aktionscode  
**AB012**  
für 12 Wochen kostenlos lesen

## Wichtige Vertragsinformationen

NUSSBAUM+ Premium kostet 21,30 € im Halbjahr. NUSSBAUM+ Digital kostet 21,00 € im Halbjahr. NUSSBAUM Freizeitwelt kostet 11,94 € im Halbjahr. Die Berechnung erfolgt halbjährlich im Voraus zum 30.06. und 30.12. eines Jahres oder am darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei Bestellung in einem laufenden Abrechnungshalbjahr errechnet sich die Bezahlung für den verbleibenden Rumpfzeitraum anteilig. Die Zustellung erfolgt i. d. R. wöchentlich, unter Berücksichtigung von Ferienzeiten mindestens 46 Ausgaben/Jahr. Ein Bezug des NUSSBAUM+ Premium ist nur in Ihren Briefkasten in oben genanntem Ort möglich (Zustellung an Adressen außerhalb der geschlossenen Bauweise des obigen Ortes ist mit Mehrkosten verbunden).

### Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit von NUSSBAUM+ Premium beträgt sechs Monate. Die Mindestvertragslaufzeit von NUSSBAUM+ Digital und NUSSBAUM Freizeitwelt beträgt drei Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Abo automatisch auf unbestimmte Zeit und kann monatlich in Textform gekündigt werden.

## Datenschutzerklärung

Wir erheben und speichern Ihre Kontaktdaten und Zahlungsinformationen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ausschließlich zum Zweck der Abwicklung des Abonnementvertrags. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten zudem an den Zustellungsdienstleister G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt. Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de; Datenschutzbeauftragter: datenschutzbeauftragter@nussbaum-medien.de. Wir speichern Ihre Daten zu Beweis Zwecken für die Dauer von drei Jahren. Sie haben uns gegenüber das Recht, jederzeit Auskunft über die Verarbeitung oder die Berichtigung Ihrer Daten zu verlangen (Art. 15; 16 DSGVO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie zudem das Recht, die Löschung Ihrer Daten oder die Einschränkung der Ver-

arbeitung zu verlangen (Art. 17; 18 DSGVO). Sie haben ferner das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DSGVO). Die für eventuelle Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Nussbaum Medien GmbH Weil der Stadt & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, E-Mail: abo@nussbaum-medien.de, Tel. 07033 525-0) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular, das Sie unter [www.nussbaum-lesen.de/widerruf](http://www.nussbaum-lesen.de/widerruf) finden, verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir etwa von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## Bezahlung

**per SEPA-Lastschrift**

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandats-Referenznummer entspricht der Kundennummer.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00001970478

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN DE

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

**Rechnung per E-Mail** (Bitte E-Mail-Adresse angeben)

**Rechnung per Post** (Hierfür entrichte ich zusätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 1,50 €.)

Im Übrigen gelten die oben aufgeführten Bedingungen. Die Kündigung bis zum Ablauf der dreimonatigen Testphase richtet sich ausschließlich nach diesem Bestellschein.

Ort, Datum, Unterschrift

# DEIN LEBEN DEIN VEREIN Deine Plattform



**Jetzt registrieren und  
kostenlos am NUSSBAUM  
Gewinnspiel teilnehmen**

[www.nussbaum.de](http://www.nussbaum.de)

Die neue Plattform für alle regionalen Events und News aus Sport und Kultur. Folge deinen Vereinen und Organisationen.

Mit [www.nussbaum.de](http://www.nussbaum.de) bist du immer top informiert, was in deiner Umgebung passiert.

NUSSBAUM gibt es auch als App.



STELLEN



**Landkreis Tuttlingen**

Das Landratsamt Tuttlingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet/befristet auf 3 Jahre, für das Amt für Aufenthalt und Integration

**Hausmeister/in (w/m/d)**

in Vollzeit. Bezahlung bis EG 5 TVöD mit Entwicklungsmöglichkeiten.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die selbstständige Durchführung bzw. Beaufsichtigung aller Pflege-, Reinigungs-, Reparatur-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten in den Gemeinschaftsunterkünften, Verlegung von Heimbewohnern in andere Zimmer bzw. Unterkünfte, Überwachung, Kontrolle und Zustand der Unterkünfte, Durchführung von Umzügen, Einrichtung und Wiederherichten von Zimmern in den Gemeinschaftsunterkünften.

Das Beschäftigungsverhältnis und die Vergütung richten sich nach den Regelungen des TVöD.

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf (w/m/d); wünschenswert wäre eine Ausbildung im Sanitärbereich, im Heizungsbau oder als Schreiner.

**Frau Brugger**, Amtsleiterin für das Amt für Aufenthalt und Integration, Tel. 07461/926-4701, sowie **Frau Jaiter**, Personalsachbearbeiterin, Tel. 07461/926-2029, stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich über unser Bewerberportal unter [www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de). Alternativ können Sie sich auch über den Postweg unter folgender Adresse bewerben: Landratsamt Tuttlingen, Hauptamt, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen.

**Dein Heimatort**

**hier kennst Du Dich aus!**

**Du willst Dir etwas dazuverdienen?**  
Dann suchen wir Dich als

**Zusteller (m/w/d)**  
für das **Mitteilungsblatt Rietheim-Weilheim**

**Ort:** Rietheim-Weilheim

**Wann:** Donnerstag

für Urlaubs-/Krankheitsvertretungen in den Pfingst-/Sommerferien.

Mehr Infos erhältst Du unter **www.gsvertrieb.de/zusteller** oder telefonisch unter **07033 6924-0**.



**INTERESSE GEWECKT?**  
Bewirb Dich jetzt!

Im Auftrag von Nussbaum Medien verteilt die G.S. Vertriebs GmbH wöchentliche Amtsblätter und Lokalzeitungen in ganz Baden-Württemberg.



**G.S. Vertriebs GmbH**  
Josef-Beyerle-Str. 2 | 71263 Weil der Stadt | Tel. 07033 6924-0  
[www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



Für unseren Evangelischen Kindergarten in Rietheim suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**pädagogische Fachkräfte (m/w/d)**  
in Teil-/Vollzeit und

**für unsere bestehenden Gruppen sowie für eine neu geplante Gruppe FSJ-ler (m/w/d) ab 01.09.2024**

**Sie passen zu uns, wenn Sie**

- einen achtungsvollen Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen haben
- gerne kreativ, strukturiert und eigenständig arbeiten
- zuverlässig, flexibel und verantwortungsbewusst sind
- Freude haben, im Team zu arbeiten.
- Wir erwarten grundsätzlich die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Württemberg oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Bewerbungen von Menschen mit Behinderung werden begrüßt.



**Es erwartet Sie**

- eine lustige Kinderschar mit tollen Eltern
- ein aufgeschlossenes Team
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- die Chance, eigene Ideen in die pädag. Arbeit einzubringen und umzusetzen
- eine Anstellung nach KAO (TVÖD/SuE)
- Bikeleasing
- eine mehrgruppige Einrichtung mit 2 Ganztagesgruppen, 2 Regelgruppen, 2 Halbtagesgruppen und 2 VÖ-Gruppen für Kinder von ein bis sechs Jahren

**Na, neugierig geworden? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an** Evangelischen Kindergarten, Friedrichstr. 44, 78604 Rietheim-Weilheim oder per E-Mail an [kiga-rietheim@ev-kirche-tuttlingen.de](mailto:kiga-rietheim@ev-kirche-tuttlingen.de)  
Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Kindergartenleiterin Heidi Luz, Tel. 07424-2601.

**nopa instruments**  
traditionally modern

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

**Mitarbeiter/in für Lager/Signieren/Produktion** (m/w/d)

**Chirurgiemechaniker/in für Prüf- und Nacharbeiten** (m/w/d)

**Letzte Chance für 2024**  
**Ausbildung als Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement** (m/w/d)

>> Ihre Unterlagen senden Sie bitte an: [confidential@nopa-instruments.de](mailto:confidential@nopa-instruments.de)  
>> Details zu diesen und weiteren Stellen finden Sie unter [www.nopa.de](http://www.nopa.de)

nopa instruments GmbH • Weillatten 7-9 • 78532 Tuttlingen

**jobsucheBW**  
Das Stellenportal für Baden-Württemberg

[www.jobsuchebw.de](http://www.jobsuchebw.de)



**Verwandle Anrufe  
in Möglichkeiten!**

NUSSBAUM MEDIEN ist Marktführer für Amtsblätter und wöchentliche Lokalzeitungen in Baden-Württemberg, die in über 380 Kommunen mit einer wöchentlichen Auflage von über 1 Mio. Exemplaren erscheinen. Aktuell befinden wir uns auf dem Weg, parallel zur Print-Welt zum digitalen Plattform-Anbieter zu werden.

## Mediaberater / Verkäufer im Innendienst (m/w/d)

📍 Rottweil | ⌚ Vollzeit (40 Std./Woche)

### Ihre Aufgaben

- Eigenständige telefonische Beratung unserer Anzeigenkunden
- Erstellung individueller, crossmedialer Werbekonzepte sowie Angebotsabwicklung und Verkauf für unsere Print- und Online-Produkte
- Aktive Beratung und Betreuung unserer Bestandskunden, um langfristige Kundenbeziehungen zu stärken
- Kontinuierlicher Ausbau unseres Kundennetzwerks durch bedarfsorientierte Beratung im Neukundengeschäft

### Unter anderem bieten wir Ihnen

- Einen zukunftssicheren Arbeitsplatz bei einem familiengeführten, sozial engagierten Unternehmen
- Flexible Arbeitszeiten mit Kombination aus Präsenz und mobilem Arbeiten von zu Hause aus
- 6 Wochen Urlaub pro Jahr
- Zuschuss zu den Kosten der Kindertagesstätte
- Onboarding mit Patenprogramm und Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

[nussbaum-medien.de/karriere](https://nussbaum-medien.de/karriere)



📷 📺 📧 📱 Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG

## Traumjob gesucht?

Regionale Stellenangebote  
für Baden-Württemberg



[www.jobsuche-bw.de](https://www.jobsuche-bw.de)



Position (m/w/d)	Unternehmen	Region/Kreis	Job-ID
Elektroinstallateur	Molex Elektronik GmbH	Ettlingen	1011882082
Mitarbeiter für den Bereich Laserhärten	Stiefelmayer-Lasertechnik GmbH & Co.KG	Denkendorf	1011882049
Erzieher/in	Gemeindeverwaltung Dietingen	Dietingen	1011893167
Sozialpädagoge/in	Katholisches Stadtdekanat Stuttgart	Stuttgart	1011882107
Monteur Gas / Wasser	Stadtwerke Tübingen GmbH	Tübingen	1011893179
Pädagogische Fachkräfte / Pädagogische Zusatzkräfte	Verrechnungsstelle für kath. Kirchengemeinden Bruchsal	Freiburg im Breisgau	1011882044
Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnmedizinische Verwaltungsassistent / Zahnmedizinische Prophylaxehelfer	Zahnarztpraxis Rainer Ladwig	Untergruppenbach	1011893107
Mitarbeiter für das Integrationsmanagement	Stadt Brackenheim	Brackenheim	1011893234
Mitarbeiter*in für Psychosoziale Abteilung	Mikina Fachklinik GmbH   Eltern & Kind Klinik	Bad Schönborn	1011893146

jobsuche **BW**

Diese und über 13.000 weitere Anzeigen finden Sie auf [www.jobsuchebw.de](https://www.jobsuchebw.de)

# FERIENSTRASSEN

in Baden-Württemberg

<https://lokalmatador.net/ferienstrassen-bw>



Lust auf  
etwas Neues?

NUSSBAUM MEDIEN ist Marktführer für Amtsblätter und wöchentliche Lokalzeitungen in Baden-Württemberg, die in über 380 Kommunen mit einer wöchentlichen Auflage von über 1 Mio. Exemplaren erscheinen. Aktuell befinden wir uns auf dem Weg, parallel zur Print-Welt zum digitalen Plattform-Anbieter zu werden.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Korrekturleser (m/w/d)

in Teilzeit (22 Stunden / Woche)  
am Standort Rottweil.

#### Ihre Arbeitszeiten

- Montag bis Mittwoch in den Nachmittags- und Abendstunden

#### Ihre Aufgaben

- Digitales Korrekturlesen von Texten und redaktionellen Beiträgen in modernem Verlagssystem
- Bearbeiten und Erfassen von Textinhalten unserer Medienprodukte
- Prüfung zu veröffentlichender Inhalte hinsichtlich des jeweils geltenden Redaktionsstatuts

#### Das bringen Sie mit

- Sehr gute Deutsch-/Rechtschreibkenntnisse
- Einschlägige Erfahrungen im Bereich des Korrigierens
- Sehr gute PC-Kenntnisse
- Sicherer Umgang mit gängigen MS Office-Programmen
- Sehr hohe Sozialkompetenz und Teamfähigkeit
- Fundierte Allgemeinbildung

#### Unter anderem bieten wir Ihnen

- 6 Wochen Urlaub pro Jahr plus Sonderurlaub bei persönlichen Ereignissen
- Zuschuss zu den Kosten der Kindertagesstätte
- Flexible Arbeitszeiten mit Kombination aus Präsenz und mobilem Arbeiten von zu Hause aus
- Ein betriebliches Gesundheitsmanagement, z.B. JobRad, Gesundheitskurse
- Onboarding mit Patenprogramm inklusive interner und externer Weiterbildung

#### Interesse geweckt?

Jetzt QR-Code scannen und die vollständige Stellenausschreibung lesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



[nussbaum-medien.de/karriere](https://nussbaum-medien.de/karriere)



Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG  
Durschstraße 70, 78628 Rottweil  
www.nussbaum-medien.de

## Landkreis Tuttlingen

Das Landratsamt Tuttlingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Landwirtschaftsamt ein/eine

### Ernährungsreferent/in (w/m/d)

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Konzeption und Durchführung von Präsenz- und Online-Veranstaltungen rund um eine ausgewogene und genussvolle Ernährung, u.a. in:
  - Informationsveranstaltungen und Vorträgen
  - Aktionen/Aktionstagen/Ausstellungen inklusive Standdiensten

#### Wir erwarten insbesondere:

- qualifizierte Ausbildung in den Berufsfeldern Ernährung, Hauswirtschaft oder Gesundheitsförderung
- Kommunikationsfähigkeit und ein sicheres Auftreten
- Flexibilität und Kreativität
- Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Organisationsfähigkeit
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Fachanwendungen)
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten Pkw für Dienstfahrten zu nutzen

Für Fragen stehen Ihnen gerne **Frau Speh**, Personalsachbearbeiterin Tel. 07461/926-2024 sowie **Frau Blum**, Sachgebietsleitung Ernährung und Hauswirtschaft, Tel. 07461/926-1340 zur Verfügung. Eine detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage [www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de). Wir freuen uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich bis **spätestens 02.06.2022** über unser Online-Bewerberportal.

## Tech-Berufe mit Zukunft

Wer Technik liebt, Mathe spannend findet und Computer nicht nur als Spielkonsole betrachtet, hat gute Voraussetzungen für eine Karriere in den Bereichen Engineering oder IT. Dass der Einstieg auch ohne Studium möglich ist, zeigen die vielen unterschiedlichen dualen Ausbildungsgänge zu Technischen Assistenten: vom Medizinisch-technischen über den Lebensmitteltechnischen bis hin zum Bautechnischen Assistenten.

Gemeinsam ist ihnen, dass die Absolventen fit sind, mit komplexen Geräten und Anlagen umzugehen - und hervorragende Karrierechancen haben. „Dank Fachkräftemangel müssen sich gut ausgebildete Technische Assistenten keine Sorgen

machen. Gebraucht werden sie immer“, stellt Shezan Kazi, führender Personalberater bei einem Unternehmen, das auf die Personalvermittlung von Tech-Berufen spezialisiert ist, fest. „Dabei beobachten wir eine konstante Nachfrage nach Fachkräften in diesen Berufen.“

Gleiches gilt für Qualitätsmanager, die sich im Dschungel der Qualitätsstandards zurechtfinden und entsprechende Prozesse in Unternehmen aufsetzen.

Je vernetzter und internationaler die Weltwirtschaft, desto wichtiger werden solche Standards. Wer entsprechende Qualifikationen mitbringt, dürfte auch in Zukunft eine begehrte Fachkraft sein. (txn/Gulp/red)

Weitere Artikel finden Sie auch auf [www.lokalmatador.de/jobs/](http://www.lokalmatador.de/jobs/)

**Zu einer Bewerbung gehören immer Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse.**

## TIERWELT

Foto: saraTM/iStock/Getty Images Plus

# TAG DER BIENE: EIN LEBENSWICHTIGER FEIERTAG FÜR UNSERE GEFLÜGELTEN HELFER

Am 20. Mai ist der Welttag der Biene. Der Tag wurde 2018 von der UN ins Leben gerufen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle zu schärfen, die die kleinen Insekten in unserem Leben spielen. Ein Tag, der die Gelegenheit gibt, über die entscheidende Rolle der Bienen in unseren Ökosystemen, unserer Ernährung und unserer Wirtschaft nachzudenken. Und darüber, dass ihr Schutz eine globale Priorität sein sollte.

### UNERSETZLICH

Bienen sind elementar wichtig für uns: Sie sind für die Bestäubung von etwa einem Drittel der weltweit konsumierten Nahrungsmittel verantwortlich. Ohne sie würden viele Pflanzen, einschließlich zahlreicher Obst- und Gemüsesorten, nicht fruchten. Diese kleine Tatsache allein unterstreicht ihre immense Bedeutung für uns Menschen.

Darüber hinaus tragen Bienen wesentlich zur Erhaltung der Biodiversität bei. Sie unterstützen das Wachstum von Wildblumen, die wiederum anderen Insekten und Tieren Nahrung und Unterschlupf bieten. In diesem Sinne spielen Bienen eine zentrale Rolle in den Nahrungsnetzen und tragen

zur Aufrechterhaltung gesunder Ökosysteme bei.

### BEDROHTE ARTEN

Trotz ihrer Bedeutung stehen Bienen weltweit vor erheblichen Bedrohungen. Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft, die Zerstörung natürlicher Lebensräume, Krankheiten und der Klimawandel sind nur einige der Faktoren, die ihre Populationen gefährden. So hat sich die Varroa-Milbe, ein Parasit, der Bienenvölker befällt, inzwischen zur ernsthaften Bedrohung entwickelt.

### WILDBIENEN

Doch ganz wichtig: Wenn wir von Bienen reden, reden wir nicht nur von den Honigbienen, die natürlich einen direkten Teil zu unserer Ernährung beitragen – viel wichtiger sind die vielen Wildbienen. „Majas wilde Schwestern“ produzieren zwar keinen Honig, sind aber mit Abstand die effizientesten Bestäuber. Und gerade um sie ist es nicht gut bestellt: So sind laut Experten inzwischen bereits über die Hälfte der 560 Wildbienenarten in Deutschland vom Aussterben bedroht. Durch Flächenversiegelung, Waldsterben und Pestizide ist ihr Lebensraum stark zurückgegangen.

### WAS KÖNNEN WIR TUN?

Der Tag der Biene dient nicht nur dazu, Bewusstsein zu schaffen, sondern auch dazu, konkrete Maßnahmen zu fördern, die zum Schutz der Bienen beitragen. Er ruft uns alle dazu auf, über unseren Einfluss auf die Natur nachzudenken. Denn letztlich kann jeder und jede einen Teil dazu beitragen; sei es durch die aktive Unterstützung ökologischer Landwirtschaft, die Schaffung bienenfreundlicher Gärten und den Verzicht auf Schottergärten, die Teilnahme an lokalen Naturschutzinitiativen oder einfach nur durch ein paar bienenfreundliche Balkonblumen. Denn letztendlich hängt das Wohl der Bienen eng mit unserem eigenen Wohl und dem der kommenden Generationen zusammen.

Übrigens: Der Weltbienentag wurde auf den Geburtstag von Anton Janscha gelegt, der am 20. Mai 1734 im heutigen Bresniza, Slowenien, geboren wurde. Er leistete Pionierarbeit auf dem Weg zur modernen Bienenzucht. Kaiserin Maria Theresia von Österreich holte ihn als Hofimkermeister nach Wien, wo er die weltweit erste moderne Imkereischule gründete und leitete.

(jr)

### Koexistenz:

Bienen tragen einen unschätzbaren Teil zu unserem Ökosystem bei.

Foto: Bianka/iStock/Getty Images Plus



lokalmatador

Rund 460 Wildbienenarten gibt es in Baden-Württemberg. Eine kleine Übersicht über „Majas wilde Schwestern“ und wie man sie schützen kann, finden Sie unter diesem QR-Code



oder auch hier  
<https://lokalmatador.net/wildbienen>

kauf  BW

# Geschmack braucht alkoholfrei keinen Alkohol

Erstklassiger  
Weingenuss mit  
0,0 Prozent

Jetzt entdecken



zusätzlich   
**10%**  
Rabatt für  
Abonnenten von  
Nussbaum  
Medien

## AUTO

ANKAUF



### ANKAUF GEPFLEGETER FAHRZEUGE!

Gerne auch **SPORTWAGEN, SUVs, CABRIOLETS, Wohn-/Reisemobile, Old-/Youngtimer & PKWs** aller Art!

 **0711 - 3424 7363**  
[info@auto-schwab-fellbach.de](mailto:info@auto-schwab-fellbach.de)

## GESCHÄFTSANZEIGEN

An unsere Leser, Autoren und Kunden



### Fronleichnam Terminänderungen

#### Amtsblatt Rietheim-Weilheim

Bitte beachten Sie, dass es feiertagsbedingt zu folgenden Verschiebungen kommt:

**Redaktionsschluss<sup>1</sup>** Mo. 27. Mai 2024, 08:00 Uhr

**Anzeigenschluss<sup>2</sup>** Mo. 27. Mai 2024, 16:00 Uhr

**Verteilung ab** Mi. 29. Mai 2024

<sup>1</sup>für artikelstar-Autoren und Vereinsredakteure

<sup>2</sup>Bitte beachten Sie, dass der Anzeigenschluss früher sein kann, wenn es sich um eine Kombibuchung mit anderen Orten handelt.

[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

2912

## Anzeigenplanung leicht gemacht ...

[www.nussbaum-medien.de/mediadaten](http://www.nussbaum-medien.de/mediadaten)

**Gerne berate ich Sie rund um Ihre  
Anzeigenplanung und -buchung.**

**Daniela Bauer**  
Mediaberaterin

Tel. 0741 5340-12 • Fax 0741 5340-612  
[daniela.bauer@nussbaum-medien.de](mailto:daniela.bauer@nussbaum-medien.de)



**Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG**  
Durschstraße 70 • 78628 Rottweil  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)



# GARTEN PARADIES

<https://lokalmatador.net/garten/>

Foto: GMH/FGI

## Vielfalt für Insekten in Beet und Balkonkasten

Sie blühen in allen Regenbogenfarben, verströmen süßen Duft oder erfreuen das Auge mit ungewöhnlichen Blütenformen: Beet- und Balkonpflanzen sind eine Zierde für Garten, Terrasse und Balkon – und ein Buffet für Insekten.

Neben den Wildblumen sind auch zahlreiche Blütenpflanzen aus der Gärtnerei und dem Gartenfachhandel eine hochwertige Futterquelle für Bienen, Hummeln und andere Bestäuber. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt. Jedes Jahr kommen weitere dekorative Züchtungen hinzu, die auf schönste Weise für noch mehr Abwechslung in Beeten und Pflanztöpfen sorgen.

### Blütenvielfalt

Die riesige Vielfalt an verschiedenen Farben und Formen im Pflanzen-Sortiment ist reizvoll und lädt dazu ein, seinen Ideen freien Lauf zu lassen. Für jeden Standort und jeden Stil gibt es passende Blütenpflanzen, die sich bestens miteinander

kombinieren lassen. Elfenspiegel (Nemesia), Zweizahn (Bidens) und Fächerblumen (Scaevola) sind beispielsweise fröhliche Partner für die Sonnenseite des Lebens.

### Pflanzenauswahl

Wer mit seinen Pflanzen Insekten auf seinen Balkon oder seine Terrasse locken möchte, sollte bei seiner Pflanzenauswahl auf ungefüllte Blüten achten. Dabei ist es völlig unwichtig, aus welchem Kontinent die Pflanzen ursprünglich kommen. Das gilt auch für züchterisch veredelte einjährige Sommerblumen. Dazu zählen beispielsweise Duftsteinrich, Zinnie, Fächerblume, Schneeflockenblume, Vanilleblume und Mehlsalbei. Stauden sind als bienenfreundliche Balkonpflanzen ebenfalls

geeignet. Ihr Vorteil ist, dass sie nicht jedes Jahr neu gepflanzt werden müssen. Vorzugsweise wählt man lang blühende Arten wie Buschmalve, Scheinsonnenhut, Fetthenne und Storchschnabel. Auch wer Kräuter pflanzt, trifft eine gute Wahl, denn Melisse, Salbei, Thymian und Rosmarin verfeinern nicht nur unser Essen, sondern geben auch zahlreichen Insekten Nahrung. Ideal ist eine Mischung aus vielen verschiedenen Pflanzen mit unterschiedlichen Blühzeiten vom Frühjahr bis zum Herbst. Denn gerade zu Saisonbeginn und -ende fehlen oft Pollen- und Nektarpflanzen.

### Gestaltung

Bieten Sie Wildbienen und anderen Nützlingen ein Quartier für den Nachwuchs an, zum

Beispiel in Form eines Insektenhotels. Im Gartenfachhandel gibt es viele Modelle, die eine perfekte Kinderstube abgeben und gleichzeitig den Balkon schmücken. Auch aufgestapeltes Holz und Steinhäufchen sind ein gutes Versteck für allerlei Insekten. Sie lassen sich ebenfalls harmonisch in die Balkongestaltung integrieren.

### Wasserstellen

Denken Sie auch daran, Faltern und Co. Wasser anzubieten. Eine flache Schale oder ein wasserundurchlässiger Tonuntersetzer sind ideal. Gefüllt wird die Schale mit kleinen Steinen und Moos. Das sieht hübsch aus und die Insekten können sich darauf niederlassen und gelangen gut ans gewünschte Nass. (GMH/red)



Foto: Eleonora Grigorjeva/Stock/Getty Images Plus

 lokalmatador



Einen insekten- und tierfreundlichen Garten zu gestalten ist gar nicht so schwer. Auch wir Menschen fühlen uns in einem naturnahen Garten wohl. Tipps und Videos über den QR-Code oder hier:

<https://lokalmatador.net/naturnaher-garten/>



<https://lokalmatador.net/fit-gesund/>

Foto: gilaxia/E+/Getty Images

# SCHÖNE & GESUNDE ZÄHNE

## Lückenfüller: Implantate ersetzen verlorene Zähne

Patienten kommen mit den unterschiedlichsten Beschwerden in die Zahnarztpraxis. In den letzten Jahren spielen Zahnimplantate beim Schließen von Lücken eine wichtige Rolle. Eine Million Implantate werden pro Jahr gesetzt.

Bei dem Einen muss nur eine Zahnlücke geschlossen werden, während die Andere grade mal noch zwei eigene Zähne im Unterkiefer hat. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt erstellt in jedem Fall nach genauer Diagnose einen individuellen Therapieplan, welcher funktionale sowie ästhetische Aspekte berücksichtigt. Wer im Rahmen seiner Behandlung das erste Mal einen geeigneten Zahnersatz braucht, benötigt ein umfassendes Beratungsgespräch.

**Funktionswiederherstellung**  
„Grundsätzlich ist es das Ziel beim Aufbau eines durch Karies zerstörten Zahns, die Form, Funktion und ästhetischen Belange wiederherzustellen. Für die Auswahl der verschiedenen Methoden sind

der Umfang der Zerstörung, die individuelle Mundgesundheitssituation, aber auch die Erwartungshaltung des Patienten von zentraler Bedeutung. Die eingesetzte Methodik bestimmt daher auch den Umfang und die Auswahl der notwendigen Maßnahmen“, so Dr. Dietmar Oesterreich.

### Voraussetzungen

Implantate sind künstliche Zahnwurzeln, meist aus Titan. Sie werden in den Kiefer eingebracht und mit einem Aufbau, der sichtbaren Zahnkrone, versehen, ohne dass ein gesunder benachbarter Zahn, zum Beispiel für eine Brücke, beschliffen werden muss. Allerdings braucht es gewisse Voraussetzungen. So muss genügend Kieferknochen vorhanden sein. Zähne, Zahn-

fleisch und Kiefer müssen entzündungsfrei sein. Zwischen den Wurzeln der Nachbarzähne und dem Implantat muss ausreichend Platz vorhanden sein, damit diese nicht beschädigt werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann ein Implantat zahlreiche Funktionen im Mund übernehmen.

### Unabhängig vom Alter

Ein Einzelimplantat kann einen durch Krankheit oder Unfall verloren gegangenen Zahn ersetzen. „Bei Patienten, die schon viele oder sogar alle Zähne verloren haben, kann man mithilfe von Implantaten Zahnersatz abstützen, also zum Beispiel herausnehmbaren Zahnersatz“, weiß der Implantologe Dr. Raphael Borchard. Zahnersatz ist übrigens keine Frage des Alters. Wenn

ein Zahn beispielsweise aufgrund eines Unfalls verloren geht, können auch schon sehr junge Menschen Zahnersatz benötigen. Andererseits ist man prinzipiell auch nie zu alt für Zahnersatz. Ein umfassendes Beratungsgespräch in der Zahnarztpraxis ist hierbei das A und O.

### Auf Qualität achten

Viele Patientinnen und Patienten möchten im Ausland sparen, doch gute Qualität hat ihren Preis. Entscheiden sich Patienten zusammen mit ihrem Zahnarzt für anspruchsvollen Zahnersatz, sind Erfahrung und Beratung des Zahn-technikers vor Ort wichtig. Gleiches gilt, wenn bereits eingegliedert Zahnersatz noch etwas korrigiert werden muss. (Initiative proDente e. V./red)



Foto: South\_agency/E+/Getty Images



Was der Unterschied zwischen Teil- und Vollprothesen ist und auf welche Faktoren es ankommt, damit Implantate gut einheilen, finden Sie über den QR-Code oder hier:

<https://lokalmatador.net/zahnersatz/>

# HAUS & ENERGIE

<https://lokalmatador.net/haus-energie/>

Foto: amriphoto/E+/Getty Images

## Sonnenenergie von Balkon oder Terrasse

Photovoltaik-Anlagen an Balkonen werden immer beliebter, hat man damit doch die Möglichkeit, unabhängiger zu werden und Geld zu sparen. Am 26. April wurde das Solarpaket I von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Das Solarpaket I als entscheidender Schritt zur Beschleunigung des Photovoltaik-Ausbaus und zur Reduzierung bürokratischer Hürden berücksichtigt die gesamte Bandbreite der Photovoltaik-Praxis, inklusive kleiner Balkonanlagen. Darüber hinaus beinhaltet es wichtige Neuerungen für andere erneuerbare Energien, Stromspeicher und Stromnetze, die für die Energiewende von Bedeutung sind.

### Anmeldung vereinfacht

Die Inbetriebnahme von Balkon-PV-Anlagen soll so unkompliziert wie möglich sein. Daher entfällt die vorherige Anmeldung beim Netzbetreiber, und die Anmeldung im Marktstammdatenregister wird auf wenige, leicht einzutragende Daten beschränkt.

Auch wenn bisher kein Zweirichtungszähler installiert wurde, soll die Inbetriebnahme von Balkon-PV-Anlagen möglich sein. Bis zur Installation eines geeichten Zweirichtungszählers werden vorübergehend alte, rückwärtsdrehende Zähler akzeptiert.

### Technische Aspekte

Ziel ist es auch, Balkon-PV-Anlagen an herkömmlichen Steckdosen zu ermöglichen. Die rechtlichen Aspekte bezüglich Stecker und technischer Details der Anlagen werden jedoch nicht in Gesetzen, sondern in technischen Normen festgelegt. Derzeit wird die Norm durch den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. überarbeitet. Mit Hilfe eines

Strommessgeräts lässt sich überprüfen, wie viel Strom produziert wird. Manche Solargeräte haben auch einen Wechselrichter mit Leistungsmessung. An einen Stromkreis sollte immer nur eine Mini-Solaranlage angeschlossen werden. Niemals sollten mehrere Solargeräte mit einer Mehrfachsteckdose verbunden werden! Wer auf Nummer sicher gehen will, lässt einen Elektrofachbetrieb prüfen, ob sich der Stromkreis überhaupt eignet, und kann sich direkt beraten lassen.

### An Versicherung denken

Auf dem Balkon sind die Mini-Solaranlagen Naturgewalten wie Sturm, Hagel und Blitzschlag ausgesetzt. Viele Hausratversicherungen decken Schäden durch Wetterereig-

nisse inzwischen ab. Brennt die Mini-Solaranlage dagegen wegen eines technischen Defekts und schädigt Dritte, ist in der Regel die Privathaftpflichtversicherung zuständig. Art und Umfang des Versicherungsschutzes klären Eigentümer und Mieter am besten im Vorfeld mit ihrem Versicherer.

### Kosten & Förderung

Kleine Module mit Wechselrichter gibt es relativ günstig von verschiedenen Anbietern. Die Mehrwertsteuer ist immer noch ausgesetzt, liegt also bei null Prozent. Fachbetriebe in der Region beraten umfassend rund um PV-Anlagen und Balkonkraftwerke. Viele Kommunen vergeben auch Zuschüsse, nachfragen lohnt sich immer! (BMWK/Energie-Fachberater.de/red)



 lokalmatador



Weitere Infos rund ums Balkonkraftwerk inkl. Förderungen und Experten-Videos von „Akkudoktor“ Dr. Andreas Schmitz finden Sie über den QR-Code oder hier:

<https://lokalmatador.net/balkonkraftwerk/>

# HAUS & ENERGIE



Mehr zum Thema finden Sie auch auf <https://lokalmatador.net/haus-energie/>

## KNIFFLIGE ENERGIEFRAGEN?



Sie haben Fragen zur Haussanierung, zu Photovoltaik oder Energiesparmöglichkeiten? Sie fragen sich, ob Ihre thermische Solaranlage richtig funktioniert?

Dann nutzen Sie unser individuelles und unabhängiges Beratungsangebot.

Für einen Termin mit unseren erfahrenen und qualifizierten Berater:innen kontaktieren Sie Ihre regionale Energieagentur:



zum Ortstarif unter  
07461 – 90 81 81 0  
Königstraße 2  
78532 Tuttlingen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Informationen kostenlos unter 0800 – 809 802 400  
[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

Neubau • Modernisierung • Reparatur

## HEIZUNG?

Kommen Sie zu uns!

# GEBRO•REINARTZ

- KUNDENDIENST
- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- SOLAR

Service ☎ 07461-947512

Trossinger Str. 9  
78532 Tuttlingen

Tel. 0 74 61 / 94 75 0  
Fax. 0 74 61 / 94 75 20  
[www.reinartz-tut.de](http://www.reinartz-tut.de)



## Intelligente Thermostate

Der Einspareffekt durch intelligente Heizkörperthermostate ergibt sich dadurch, dass jeder Raum nur dann erwärmt wird, wenn man ihn nutzt. Durch umfassend konfigurierbare Zeitprofile oder eine Anwesenheitserkennung, die etwa mit Präsenzmeldern realisiert wird, lassen sich die Heizzyklen perfekt auf die individuellen Bedürfnisse der Nutzer einstellen. Die gewünschte Temperatur wird vom Thermostat automatisch angesteuert und exakt gehalten, damit keine unnötige Wärme bereitgestellt wird. Anpassungen können jederzeit und von überall per Smartphone-App vorgenommen werden. Bei Abwesenheit stellen die Thermostate zudem sicher, dass die Raumtemperatur nie unter ein voreingestelltes Minimum fällt. Intelligente Heizkörperthermostate erkennen sogar den Temperatursturz beim Öffnen eines Fensters und senken die Solltemperatur in der Folge selbstständig ab. Noch schneller und effektiver erfolgt die Erkennung in Verbindung mit Fensterkontakten, die ein Öffnen binnen Sekunden registrieren und melden. (djd/Homematic/red)

Informationen zu Thermostaten finden Sie auf [www.lokalmatador.de/webcode/thema-579/](http://www.lokalmatador.de/webcode/thema-579/)



## Sonnenschutz & Rolladen vom Profi! Gerne berate ich Sie!

Boschert Service am Fenster GmbH  
78591 Durchhausen  
Tel. 07464 / 980101  
[info@boschert-fenster.de](mailto:info@boschert-fenster.de)



[www.boschert-fenster.de](http://www.boschert-fenster.de)

MEHR ZUM THEMA  
DÄMMUNG?

[www.lokalmatador.de/haus-energie](http://www.lokalmatador.de/haus-energie)





## SPORT UND BEWEGUNG

Foto: Kinderturnstiftung BW

## MIT DER „ROLLENDE KINDERTURNWELT“ TIERISCH IN BEWEGUNG

Das Bewegungsmobil rollt wieder durchs Land: Auch 2024 können kleine und große Menschen tierische Abenteuer erleben.

Auch in diesem Jahr heißt es für große und kleine Bewegungsfans wieder: mobil unterwegs und in Bewegung. Die "Rollende Kinderturnwelt" der Kinderturnstiftung Baden-Württemberg ist wieder auf Achse. Ab sofort tourt das beliebte Bewegungsmobil unter dem Motto „Bewegung macht tierisch fit“ durch ganz Baden-Württemberg und animiert auf über 40 Veranstaltungen Familien zu mehr gemeinsamer Bewegung.

Die "Rollende Kinderturnwelt" ist die mobile Version der Kinderturn-Welten in Stuttgart und Karlsruhe. Hier kommt die Bewegung direkt zu den Kindern, mitten hinein in ihre Lebenswelt. Und sie bringt die Tiere der heimischen Natur mit: Emily das Eichhörn-

chen führt die Tier-Combo an und zeigt, dass auch kleine Tiere einzigartige Fähigkeiten haben, selbst wenn sie, wie der (fast) blinde Maulwurf, gehandicapt sind. Klein, aber oho!

### BEWEGUNG MACHT TIERISCH FIT

Unter dem Motto „Bewegung macht tierisch fit“ fordern fünf Erlebnisstationen Klein und Groß zu Spiel und Bewegung auf. Jede Station wird dabei von einem heimischen Tier und dessen spezieller motorischer Fähigkeit repräsentiert. Ziel ist, Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren gemeinsam mit ihren Eltern spielerisch zu regelmäßiger Bewegung im Alltag zu motivieren, denn Eltern sind die wichtigsten Bewegungsvorbilder. Außerdem soll so der Zugang zum Kinderturnen in einem Turn- und Sportverein erleichtert werden.

### KITU-APP

Und wenn die Kinder längst wieder auf dem

Heimweg sind, können sie in der Kitu-App auch nach dem Besuch regelmäßig Bewegungsanregungen bekommen. Die Suche nach Turn- und Sportvereinen mit einem Angebot zum Kinderturnen in der Nähe wird mit einer Datenbank vereinfacht.

Durch die Verbindung zur „Kitu-App: Gemeinsam spielen und bewegen“ können Familien das Kinderturnangebot bei ihnen vor Ort schnell ausfindig machen. Die kostenfreie App bringt Spaß, Spiel und Bewegung und stellt alle Muskeln auf die Probe. Beim gemeinsamen „Entengang“, bei der Kuschieltierrallye, dem „Hampelmann machen“ oder dem „Krebsklatsch“ kommen auch die Lachmuskeln nicht zu kurz. Egal ob drinnen oder draußen, Groß oder Klein, bei den über 300 Übungen und Bewegungsspielen können alle mitmachen.

(pm/red)



Foto: Kinderturnstiftung BW

  
lokalmatador

Hier finden Sie die Termine, wann die Mobile Kinderturnwelt 2024 in welcher Stadt zu Gast ist, und Sie können sich hier auch die KITU-App mit kreativen Anregungen für Bewegung im Alltag herunterladen.

<https://lokalmatador.net/kinderturnwelt24>

### 1- bis 2-Familienhaus mit traumhafter Fernsicht

in Wehingen zu verkaufen, sonnige, ruhige Waldr.-Lg., Bj. 82, Energ.Eff.-Kl C, s. guter Zust., Grdst. 881 m<sup>2</sup>, Wfl. ca. 238 m<sup>2</sup>, KR, D-Gge., 2 Stpl., gepfl. Garten, moderne Gas-HZ, FBH, Solar, Heizkamin, kurzfr. bzb.

Kontakt: [immo-cr@web.de](mailto:immo-cr@web.de)



Rußberger Straße 4  
78604 Rietheim  
Tel. 07424 2702  
Fax 07424 709482

Filiale Weilheim  
Untere Hauptstraße 23  
Tel. 07461 9645862

### Backstubenhilfe m/w/d zur Endreinigung

samstags ab 7.00 Uhr auf Minijobbasis gesucht.

**HELFEN IST UNSERE STÄRKE!**

**Pflege- und Betreuungsdienst Rimpel + Hipp**  
www.Rimpel-Hipp.de Tel. 07461 - 7 48 94 od. 5246

www.otto-holzbau.eu

- > Zimmerei
- > Innenausbau
- > Neubau
- > Altbausanierung
- > Wärmedämmung

☎ 07461 770473    📞 0172 7245323  
✉ [info@otto-holzbau.eu](mailto:info@otto-holzbau.eu)  
Max-Planck-Straße 1    78573 Wurmlingen

ErneuerbareBW    KEA-BW  
DE LANDWIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT

Jochen Baier von der Bäckerei Baier aus Herrenberg backt preisgekrönt mit erneuerbaren Energien.

# Unsere Brezeln

mit Sonne & Wasserkraft gebacken.

Brezeln und Brot kommen aus der heißen Backstube. Das braucht viel Energie. Energie, die wir in Baden-Württemberg aus Wind, Wasser und Sonne erzeugen. Brot von hier mit Energie von hier.

Wir alle machen Erneuerbare zur Tradition.  
www.erneuerbare-zur-tradition-machen.de

## KAUFEN ODER MIETEN?

Entdecken Sie unseren kostenfreien Ratgeber!

- Eigentum vs. Mieten
- Finanzierungsbeispiele
- Zusatzkosten
- Besichtigungen und mehr

Jetzt Ratgeber herunterladen:  
[merz-immobilien.de/expertentipps](http://merz-immobilien.de/expertentipps)

**merz** IMMOBILIEN    0741 - 17488 0  
[merz-immobilien.de](http://merz-immobilien.de)

## Rohrreinigung Flying Eagle

Geschäftsführer: Patrick Michael Seck

- 🔊 Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- 🔊 Kanal TV - Untersuchung
- 🔊 Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- 🔊 Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner für den Kreis Tuttlingen  
Herr Seck ☎ 0151-74330809

Kostenlos An- & Abfahrt für den gesamten Kreis Tuttlingen  
Flying Eagle GmbH - Höhenweg 7 - 35452 Heuchelheim

**Werbung bringt Erfolg!**